Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 544. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Freitag, den 20. November 1863.**

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

6. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (19. Novbr.)

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 12 Uhr (lange vor Beginn der Sitzung sind sämmtliche Tribünen des Hauses fast überfüllt); auch die Diplomatenloge und die königl. Loge ist stark besetzt; in letzterer u. a. Feldmarschall v. Wrangel, Kammerherr Schloßhauptmann v. Röder. Am Ministertische: v. Bodelschwingh, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf Eulenburg, und als Reg.-Commissar: Reg.-Assessor Dr. Jacobi und Ober-Justizrath Meyer. Geschäftliche Mittheilungen bilden den Beginn der Sitzung; ein Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses theilt die gestern von diesem Hause über die Verordnung vom 1. Juni d. J. gefaßten Beschlüsse mit. Präsident Grabow fügt hinzu, daß das Abgeordnetenhaus sofort in die Erörterung desselben Gegenstandes treten werde und er den Geschäftsgang so auffasse, daß auch er Veranlassung habe, dem Herrenhause Mittheilung von der Ansicht des Abgeordnetenhauses über die Verordnung zu machen. (Bravo.)

Finanzminister v. Bodelschwingh: Es sei in diesem Jahre, wie dem Hause hinlänglich bekannt, eine Zollconferenz zusammengetreten, und habe dieselbe auf den Wunsch mehrerer der betreffenden Gewerbetreibenden sich über die Abänderung einzelner, zwar nicht wesentlicher, aber doch wichtiger Tarifsätze geeinigt, so wie den Beschluß gefaßt, daß diese Tarifänderungen schon vom 1. Januar 1864 ab in Wirksamkeit treten sollen. Da nach den Zollvereinsverträgen und § 13 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1823 solche Tarifänderungen mindestens acht Wochen vor der Giltigkeit öffentlich bekannt gemacht werden müssen, habe die Regierung sich genöthigt gesehen, eine vorläufige Verordnung zu erlassen, für die sie die verfassungsmäßige Prüfung und Beschlußfassung nachsuche; die betreffende königl. Verordnung datire vom 20. September d. J.

Abg. Michaelis rügt, daß, trotzdem das Haus bereits seit acht Tagen constituirt sei, nicht sofort, sondern erst heut die Vorlegung dieser Verordnung erfolge, und ersucht die betreffenden Commissionen, diesen Umstand ihrer Cognition zu unterziehen und die geeigneten Vorschläge zu machen, damit sich nicht etwa aus diesem Falle ein Präjudiz über die Bedeutung des Wortes „sofort" herausbilde.

Der Präsident überweist die Vorlage den vereinigten Commissionen für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister legt darauf die „allgemeine Rechnung über den Staatshaushatsetat der Jahre 1859 und 1860" mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, einer Uebersicht der vorgekommenen Etatsüberschreitungen und sonstigen Anlagen, so wie die allgemeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse von 1860, nebst den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung resp. Genehmigung der Etatsüberschreitungen und außerordentlichen Ausgaben vor; — desgleichen die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat des Jahres 1861, nebst den Bemerkungen der Oberrechnungskammer und die allgemeine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rendantur des Staatsschatzes für dasselbe Jahr. — Sämmtliche Vorlagen gehen an die Budgetcommission.

Handelsminister Graf Itzenplitz bringt den schon im v. J. eingebrachten, aber im Hause der Abgeordneten nicht mehr zur Plenarberathung gelangten Gesetzentwurf, betr. die Rechtsverhaltnisse derjenigen Actien-Gesellschaften, bei denen das Gesellschaftsunternehmen nicht in Handelsgeschäften besteht, wieder ein.

Die Vorlage geht auf den Vorschlag des Abg. v. Rönne, wie im v. J., an die vereinigten Commissionen für Justiz und für Handel und Gewerbe.

Der Präsident theilt endlich einen vom Abg. v. Lyskowski u. Gen. eingebrachten und bereits genügend durch Unterschriften unterstützten Antrag mit, der dahin geht: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die gegen die Abgeordneten v. Sulerzycki, v. Niegolewki und Szumann vor dem Staatsgerichtshofe verhängte Untersuchung für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben. Motive: Art. 84 der Verf.-Urk. und das verfassungsmäßige Recht der Kreise, sich durch die aus ihrer Wahl hervorgegangenen Abgeordneten im Hause vertreten zu sehen." Der Antrag wird an die Justizcommission verwiesen, an welche Abg. v. Lyskowski die Bitte richtet, die Berichterstattung möglichst beschleunigen zu wollen.

Schlußberathung über die Verordnung vom 1. Juni 1863, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. (Referent: Abg. Dr. Simson. Correferent: Abg. Dr. Gneist.) Der Antrag des Referenten lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: „auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde zu erklären:

Das Haus der Abgeordneten versagt der unter Bezugnahme auf Art. 63 der Verf. erlassenen Verordnung vom 1. Juni 1863 seine Genehmigung, II. auf Grund des Art. 106 der Verf.-Urkunde zu erklären:

1) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 war weder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, noch zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erforderlich.
2) Eine Beschränkung der Preßfreiheit könnte auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht erfolgen.
3) Die Verordnung vom 1. Juni 1863 ist auch ihrem Inhalt nach der Verfassung zuwiderlaufend.

Referent Abg. Dr. Simson. M. H.: Wenn im gewöhnlichen Gange der Geschäfte der Berichterstatter einen Antrag zur Annahme empfiehlt, so fühlt er sich dabei getragen von dem Gewichte der Diskussion und Abstimmung im engeren Kreise, vornehmlich von sachverständigen Mitgliedern. Anders ist die Lage des Referenten in der heutigen Tagesordnung. Ihr Antrag, hervorgegangen aus der gewissenhaften und, ich darf wohl sagen, aus eingehender Prüfung stammender Ueberzeugung zweier einzelner Männer, würde kein Gewicht für sich in Anspruch nehmen können, wenn ihnen nicht das Urtheil zur Seite stände, welches seit dem Erlasse der Verordnung vom 1. Juni d. J. über sie im Allgemeinen und über ihre Verfassungsmäßigkeit im Besondern die aufgeklärte öffentliche Meinung in Preußen, in Deutschland, ja in ganz Europa über sie gefällt (Bravo), und das Urtheil, welches nach gründlichster Erwägung die Wissenschaft über sie gesprochen hat. Diese Zustimmung in so weiten Kreisen wird uns auch hinwegtragen über die Bedeutung derjenigen Abstimmung (der des Herrenhauses), von welcher uns der Herr Präsident im Eingang der heutigen Sitzung Mittheilung gemacht hat. — Die Mitglieder des „Vereins zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit" haben mit einer vorgestern eingegangenen Petition die von ihnen eingeholten Gutachten der Rechtsfakultäten zu Heidelberg, Kiel und Göttingen überreicht, da sie begreiflicherweise Anstand nahmen, ein solches von einer preußischen Juristenfakultät einzufordern. Diese Gutachten sind gedruckt in Ihren Händen. Dieselben sind alle drei einig darüber, daß die Verordnung vom 1. Juni nicht nöthig war zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Beseitigung eines Nothstandes, und daß sie der Verfassung zuwiderläuft; sie differiren nur in Betreff unwesentlicher Punkte. Es wird mir gestattet sein, das, was ich zu sagen habe, daran anzuknüpfen.

Zwei Artikel der Verfassung sind es, die zunächst in Betracht kommen: der Art. 63, welcher die Octroyirungen von Verordnungen gestattet, und der Art. 106, welcher die Prüfung der Rechtsgiltigkeit solcher Verordnungen zwar leider den Behörden entzieht, aber eben deshalb die Kammern zu um so eingehenderer Prüfung auffordert. Unser Antrag bezieht sich in seinem ersten Theile auf Art. 63, in seinem zweiten auf Art. 106. Redner geht nun zunächst auf die Entstehungsgeschichte des Art. 63 ein. Derselbe sei bekanntlich aus dem Art. 105 der octroyirten Verfassungsurkunde entstanden; die Aufgabe der Revisionskammer sei gewesen, dem darin enthaltenen vagen Satze: „wenn die Kammern nicht versammelt sind, können Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, die den Kammern bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen sind", eine scharfe und strenge Grenze zu geben. Dies sei zwar nicht vollständig erreicht, aber doch an die Stelle jener vagen Befugniß die sehr begrenzte des Art. 63 getreten. Die Zahl der Octroyirungen auf Grund jenes Art. 105 habe in den 8 Monaten vom Dezember 1848 bis August 1849 nicht weniger als 18 betragen, die derjenigen auf Grund des jetzigen Artikels 63 dagegen in den fast 14 Jahren seit dem Jan. 1850 mit Einschluß der jetzt dem Hause vorliegenden nur fünf.

Von den Erfordernissen des Artikels 63, fährt Redner fort, will ich mit denjenigen beginnen, welches thatsächlich vorhanden war, daß die Kammern zur Zeit des Erlasses nicht versammelt waren. Denn es liegt zu Tage, daß, wenn die Kammern am 27. Mai aufgelöst, sie am 1. Juni nicht mehr versammelt sind. (Heiterkeit.) Es ist freilich ein wunderlicher Gegensatz, daß das Staatsministerium in der Motivirung der Verordnung von der Erregtheit der letzten Jahre spricht. — Die Verordnung ist mit dem 1. Juni d. J. in Kraft getreten; ich will nicht untersuchen, ob in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über die Publikation der Gesetze vom 3. April 1843, oder nicht; aber sie ist erst publicirt am 3. Juni, sie hatte also bereits zwei Tage Geltung. Als wir uns am 28. Mai trennten, da lag wohl eine Octroyirung in der Luft, das sagten wir uns Alle. Aber ich meine, es ist nach Lage der Gesetzgebung undenkbar, daß vom 28. Mai bis 1. Juni sich ein „Nothstand" geltend mache. Ich verstehe die Worte: „wenn die Kammern nicht versammelt sind" dahin: „wenn den Bedürfnissen der öffentlichen Ordnung und der Beseitigung des Nothstandes während der Anwesenheit derselben mit deren Zustimmung nicht genügt werden konnte", d. h. ich sehe in der Nichtanwesenheit der Kammern ein Moment des Nothstandes, ein Element dieses Nothstandes. Wer daher die Kammer wegschickt, um dann zu octroyiren, der macht dieses Element des Nothstandes (Beifall), der ihn unwillkürlich überkommen muß.

Die Verordnungen aus Art. 63 sind weiter zu erlassen unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, contrasignirt wurden die Gesetze auch unter der Herrschaft des Absolutismus. Das ist also nicht maßgebend. Weit entfernt, daß jetzt die Minister-Verantwortlichkeit fehlt, — es fehlt nur das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz. Ob nun um dieses Fehlens willen der Minister-Verantwortlichkeit selbst etwas im Wege steht, ist eine Frage. Aber diese Frage ist nicht, ob wir annehmen, es gebe eine Realisirung der Verantwortlichkeit, sondern ob Sr. Majestät Regierung dies annimmt. Und die Regierung Sr. Majestät verneint diese Frage; sie behauptet, außer dem Könige Niemandem, keinem preußischen Gerichtshofe verantwortlich zu sein. Nun, wenn ich mit der Regierung die Frage verneinend beantworte, so sage ich: dieser Regierung fehlt ein Requisit des Artikels 63. (Beifall.) Ich meine, die wirkliche Geltung der Minister-Verantwortlichkeit ist das untrennbare Correlat der Prärogative der Krone im Artikel 63: Beides oder Keines!, (Beifall.)

Das dritte Requisit des Art. 63 ist, daß die octroyirte Verordnung der Verfassung nicht zuwider sei. Wenn irgendwo, lehne ich mich hier an die drei Gutachten an. Eine solche Verordnung läuft der Verfassung zuwider, wenn sie etwas bestimmt, was materiell auch ein Gesetz nicht bestimmen konnte, oder wenn die Verordnung etwas zu bestimmen unternimmt, was die Verfassung nur in einem Gesetze bestimmt wissen will.

Redner führt nunmehr im Anschluß an das göttinger Gutachten aus, daß die Verordnung vom 1. Juni als eine Präventivmaßregel mit dem Art. 27 der Verfassung in Widerspruch stehe, daß sie auf einer Linie stehe mit den Entziehungen und Beschränkungen der Concession, den Cautionsbestimmungen u. s. w. und ihr Inhalt nur durch ein Gesetz hätte ausgesprochen werden können. Wenn eingewendet worden, daß schon im Jahre 1850 eine Verordnung über die Presse octroyirt sei, so mache er nur darauf aufmerksam, daß schon damals die völlige Unvereinbarkeet derselben mit der Verfassung von einer ganzen Reihe von Rednern hervorgehoben, und daß dann ein verfassungsmäßig vereinbartes Gesetz an die Stelle der Verordnung gesetzt worden sei. Redner hebt ferner hervor, daß auch mit Art. 28, 7, 8, 86 der Verfassung, die von unabhängigen Richtern, nicht von Verwaltungsbeamten sprächen, die Verordnung in Widerspruch stehe.

Ich komme — fährt er fort — zu der letzten Voraussetzung des Art. 63: „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Beseitigung eines dringengen Nothstandes." Der Antrag des Ministeriums auf Erlaß der Verordnung weiß nichts von „Nothstand" und die Denkschrift derselben nichts von „der öffentlichen Ordnung." Das Ministerium wechselt mit beiden Ausdrücken, als ob sie im Art. 63 promiscue gebraucht wären, während sie darin einen sehr bestimmt verschiedenen Sinn haben. Und es sind in der That auch zwei Erwägungen, mit denen das Ministerium nach Bedürfniß wechselt. Einmal ist es die Betrachtung, der größte Theil des Volkes würde der Politik der Regierung zustimmen, wenn dieselbe nur überall wahrheitsgemäß dargestellt würde. Die Regierungspresse thut dies. Dabei erinnert man sich jedoch, daß Niemand gezwungen werden kann, die Regierungspresse zu lesen und sich von ihr überzeugen zu lassen. Daher kommt man denn zu dem Satze von dem Mißbrauch der Presse und dem Nothstande, von der unzureichenden Einwirkung der Gerichte, gewissermaßen zu dem Satze: „Noth kennt kein Gebot."

Ich gehe auf die Verwarnungen selbst über, welche die Folge der Verordnung gewesen sind. Was haben dieselben genutzt? Trotz allen Bemühens von der ureignen, preußischen Politik sind sie nichts, als nicht eben gelungene Nachahmungen französischer Muster. Nun, ein guter, deutscher Mann kann keinen Franzmann leiden! doch nicht blos seine Weine, sondern auch andere gute Dinge scheinen Manchen anzumunden. (Heiterkeit.)

Die Verwarnungen überragen die Oppositionspresse weitaus an agitatorischer Kraft. Mich dünkt, ich habe in meinem Leben nicht sinnlosere, aufregendere Ausführungen gelesen, als die Verwarnungen enthalten. (Lebhafte Zustimmung.) Man kommt fast auf den Gedanken, die Verfasser derselben seien von den entschiedensten Feinden der Regierung bestochen worden, so zu schreiben. (Beifall.) — In einem unermeßlichen Kreise ist die Ueberzeugung verbreitet, daß die Verordnung der Verfassung zuwiderläuft; könnte man sich da wundern, wenn im Publikum die Frage angeregt würde, wie die ausführenden Beamten zu ihrem Verfassungseide sich stellen? (Beifall.) Zwar sind nach Art. 106 der Verfassung die Behörden ausgeschlossen von der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnungen, aber vor dem Eide des einzelnen Menschen finden keine Bedenken Raum, ihn dieser Prüfung zu entziehen. (Beifall.) Es heißt auch hier: „Irret Euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten!"

Das Ministerium Manteuffel verfuhr bei seinen Octroyirungen maßvoll im Verhältniß zur jetzigen Regierung; es ging nicht weiter, als wo es auf die Zustimmung seiner Kammern hoffen konnte. Aber die jetzige Regierung — bis an Grenzen, die sie selbst auf die Dauer nicht aufrecht erhalten zu können selbst eingesteht, geht sie mit dieser Verordnung, zu welcher sie die Zustimmung dieser Kammer wohl nicht erwartet. Welchen Verderb für die öffentliche Sittlichkeit schafft sie nicht, wenn sie zwingt, zwischen den Zeilen zu schreiben und zu lesen! Die Klagen über die schlechte Presse sind nicht älter, als die über die schlechte Politik. (hört!) Ein berühmter Finanzminister des Julikönigs sagte einmal im Jahre 1850: „Macht gute Politik so will ich euch gute Finanzen machen!" Ich sage: „Macht gute Politik, so werdet ihr eine gute Presse haben." (Lebh. Beifall.) Zu wessen Schaden gereicht es wohl, wenn die Staatsanwaltschaft einschreitet gegen die oppositionelle Presse, und nicht gegen die auf Seiten der Regierungs? Auf die Justiz dürfen Verwaltungsrücksichten keinen Einfluß haben; zur Politik läßt sich dieselbe nur mißbrauchen, nie gebrauchen! (Bravo!) Die Justiz ist die stärkste deutsche Grundlage der Monarchie, setzen Sie die Krone nicht dem Verdacht aus, daß sie der Justiz nicht vertraue!

Darum lassen Sie uns mit den Waffen des Gesetzes bekämpfen, was die Regierung in der Verleitung des Augenblicks, im Widerspruch mit den Gesetzen verordnet hat; lassen Sie uns den Abschluß, den unsere politischen Kämpfe im Jahre 1850 gefunden haben, nicht wieder in Frage stellen. Wir haben Deutschland hinreichend dadurch geschädigt, daß wir in unserer constitutionellen Entwickelung hinter seinen kleineren Staaten um ein Menschenalter zurückgeblieben sind; lassen Sie uns jetzt wenigstens darthun, daß wir das Errungene festzuhalten entschlossen, daß wir mächtig genug sind, es nicht aufzugeben zu Deutschlands und zu unserm Heile! Ich erinnere diejenigen, die den entgegengesetzten Weg gehen möchten, dringend daran: wenn es zu einem abermaligen Abschlusse unserer politischen Kämpfe, nicht auf Grund der Verfassung vom Januar 1850 kommen sollte, der Abschluß wird fürwahr den sogenannten conservativen Interessen nicht günstiger ausfallen, als wie er jetzt vierzehn Jahre feststeht. Meine Herren! Wer kann sich enthalten, in Erinnerung an den gegenwärtigen Moment, zu sagen: welch' ein Glück, welch' ein Glück für Deutschland, wenn an dem heutigen Tage, nach dem, was uns die Zeitungen der letzten Stunden gebracht haben, wir in völliger Uebereinstimmung, an Haupt und Gliedern Eins, gerüstet dastehen. (Rauschender Beifall.)

Ob die gegenwärtige Regierung mit einer Kammer, die von ihrem Ausgabebewilligungsrecht einen vielleicht über die Grenzen des Gerathenen hinausgehenden, aber doch innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse befindlichen Gebrauch macht, ob sie mit einem unabhängigen Richterstande, mit einer freien Presse auskomme, ob sie mit selbständigen Verwaltungsbeamten zu regieren im Stande ist, das sind lauter Betrachtungen zweiter Art. Es ist nicht zu verwundern, daß die Liste desjenigen, womit die Regierung nicht auskommen kann, von Tage zu Tage wächst, denn facile est descensus Averni. (Lebhafter Zuruf!). Die großen Güter, die in allem dem liegen, was hier in Frage gestellt wird, überbieten nach meiner ehrlichen Ueberzeugung den Preis, der dafür geboten wird: Fortsetzung der gegenwärtigen Regierung. (Lebhaftes Bravo!). Nach diesen einleitenden Bemerkungen ersuche ich Sie, sich unserem Antrage in allen seinen Punkten anschließen zu wollen. (Bravo!).

Minister des Innern Graf Eulenburg: Er frage, ob nach der Usance des Hauses die beiden Referenten hintereinander das Wort ergreifen, oder ob die Diskussion bereits nach dem Vortrage des Referenten ihren Anfang nehme.

Präs. Grabow: Er sei der Ansicht, daß die beiden Referenten unmittelbar nach einander zu hören und demnächst die Diskussion zu eröffnen sei.

Corref. Abg. Dr. Gneist: Die beiden Referenten hätten sich nicht nur über ihre Anträge, sondern auch über ihre Gründe geeinigt. Nachdem der Referent diese Gründe überzeugend dargelegt habe, würde für ihn nur übrig bleiben zu ergänzen oder zu recapituliren und er wolle deshalb gegenwärtig auf das Wort verzichten, behalte sich dasselbe jedoch für den Schluß der Debatte vor.

Reg.-Commissar Dr. Jacobi: Der erste Einwand des Referenten gegen die Verordnung sei die Verfassungswidrigkeit. Die Regierung sei bei Erlaß der Verordnung in der vollen Ueberzeugung gewesen, daß sie sich auf dem Boden der Verfassung befinde, und sie halte diese Ueberzeugung auch in diesem Augenblicke fest. Wenn im Eingange des Vortrages des Referenten Bezug genommen worden, auf die Verurtheilung, die die Regierung in der Oeffentlichkeit erfahren habe, auf die Gutachten von Fakultäten, so wolle er nicht erörtern, welches Gewicht darauf zu legen sei. Eines aber müsse er in Bezug auf das Gewicht der Gutachten anführen. Der Herr Referent habe mehr Material in Händen als die Regierung; diese habe die Gutachten der göttinger und kieler Fakultäten nicht erhalten können, hinsichtlich des heidelberger Gutachtens aber habe ein liberales Blatt gesagt: es sei nichts Neues darin enthalten. Er glaube, daß, wenn dies von solcher Seite gesagt werde, er weiter nichts zuzufügen habe. (Große Heiterkeit.) Es sei sodann auf das Verhältniß des Art. 63 zum Art. 105 der Verfassung hingewiesen. Die Worte, die der Referent angezogen habe, daß die Octroyirung nur für den Fall eines Nothstandes oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten dürfe, seien erst in die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1850 aufgenommen worden.

Wenn der Referent auf die Verhandlungen hingewiesen habe, so wolle er nur auf die Worte des damaligen Abgeordneten Wentzel hinweisen, der da sagte: diese Verklausulirung sei sehr elastisch. Die Reg. sei weit entfernt, anzunehmen, daß eine Bestimmung der Verf.-Urkunde interpretirt werden könne nach der Ansicht eines einzelnen Abgeordneten; sie stelle sich auf den Wortlaut der Verf.-Urkunde, auf Thatsachen, auf Beschlüsse. Ein Artikel der Verf.-Urkunde bestimme, daß alle bestehenden Gesetze in Geltung bleiben, bis sie durch Gesetze abgeändert würden. Wenn man diesen Artikel und die Interpretation des Referenten nehme, so sei in keinem Falle Raum gelassen für irgend eine Octroyirung. Bei Revision der Verfassung seien Anträge gestellt worden, wonach nicht bloß der Verfassung zuwiderlaufende Bestimmungen, sondern auch in den Fällen nicht octroyirt werden sollte, in welchen die Verfassung die Regelung durch Gesetze anordne; beide Anträge seien verworfen worden. Der Redner verweist dann auf die Vorgänge bei Erlaß und Prüfung der in den Jahren 1849 u. 1850 octroyirten Verordnungen und zieht daraus den Schluß, daß diese Vorgänge die Reg. in dem Bewußtsein der Verfassungsmäßigkeit ihres gegenwärtigen Verfahrens bestärken müßten. (Verwunderung.) Erst bei der im November 1850 erlassenen Verordnung sei zum ersten Male die Deduction aufgestellt worden, daß, wenn die Verfassung ein Gesetz verheiße, eine Verordnung nicht erlassen werden dürfte.

Diesen Standpunkt habe der damalige Abg. v. Vincke verfochten, habe aber gleich hinzugefügt, daß es auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung ein ganz anderer Fall sei, und daß es unzweifelhaft wäre, daß auf diesem Gebiete octroyirt werden könne. Abgesehen von dem Inhalte dieser Rede sei jener Verordnung die Zustimmung der beiden Kammern ertheilt worden. Dies sei ein zweites erhebliches Präcedenz für die Regierung, und wenn namentlich auf Grund anderer Artikel der Verfassung behauptet worden sei, es hätte die Thätigkeit der Administrativ-Behördin nicht an die Stelle der richterlichen Behörden gesetzt werden dürfen, so halte er dem Einwande entgegen, daß die Verfassung selbst bestimme, daß die Competenzen der Administrativ-Behörden und Gerichte auf gesetzlichem Wege abgegrenzt werden sollten.

Minister des Innern Graf Eulenburg: Der Vorredner habe sich zunächst über den Publikations-Modus der Verordnung ausgelassen. Die Sache selbst habe keinen großen Werth, aber er wolle einige Worte darüber sagen, damit die Sache nicht noch einmal zur Sprache komme. Die Verordnung sei nicht mit dem 1. Juni in Wirksamkeit getreten, sondern es seien durch die Rückdatirung nur die Termine abgekürzt worden, in welchen dieselben in Wirksamkeit treten sollen. Der Referent habe sich die Sache so ausgedacht, als ob die Verordnung schon beim Schlusse des vorigen Landtages fertig gewesen sei. Er könne versichern, daß dies nicht der Fall gewesen sei; weder sei die Verordnung vorher berathen, noch sei ein Buchstabe darüber geschrieben worden, Der Schluß der Kammern habe die Regierung selbst überrascht (Heiterkeit), da er herbeigeführt worden sei durch Ereignisse, welche die Regierung nicht vorhersehen konnte. Die Regierung habe einen schnellen Entschluß gefaßt, einem Zustande ein Ende zu machen, von dessen Fortdauer sie nichts Ersprießliches erwarten konnte. Als der Landtag geschlossen war, mußte sofort die Frage auftreten, was jetzt zu thun sei.

Das Ministerium habe zwei Beschlüsse gefaßt. Erstens: Der Landtag müsse noch in diesem Jahre wiederum zusammenberufen werden, um das Büdget für das laufende Jahr zu berathen; zweitens: man könne einen Zustand, wie er jetzt existire, hervorgerufen durch die Kammerdebatten, durch die Haltung der Presse, nicht bestehen lassen, wenn nicht das neue Haus dee Abgeordneten eine Zusammensetzung erfahren solle, die ganz dieselbe sei, wie die des aufzulösenden. Und wenn die Regierung das nächstemal einer Majorität nicht sicher sei, so sei sie überzeugt, daß, wenn sie auf dem betretenen Wege mit ruhiger, aber entschiedener Consequenz weiter gehe, ihr schließlich ein günstiges Resultat nicht fehlen werde. (Große Heiterkeit.) Er wisse nicht, ob bei Art. 63 der Verf. eine authentische Interpretation über das Wort „Nothstand" gegeben sei; er glaube es nicht. Schon gestern habe er im andern Hause ausgeführt, daß er einen Nothstand nicht nur darin finde, wenn das Brodt theuer sei, oder wenn öffentlicher Aufruhr ausgebrochen sei; er finde auch einen Nothstaud in der Verirrung der Gemüther. Wenigstens habe die Reg. sich von der Befürchtung nicht leiten lassen, daß in diesem Augenblick die Stimmung zu einem gewaltsamen Ausbruche führen werde; aber es sei ein Riß durch das ganze Land gegangen und dieser Riß sei als einer der ärgsten Nothstände betrachtet worden. (Bravo rechts.)

Aus diesen Gründen habe die Staatsregierung geprüft, nach welcher Seite hin die Sache am geschicktesten und erfolgreichsten anzufassen sei. Die Regierung habe sich sagen müssen, daß die Presse einen wesentlichen Antheil an der Beunruhigung der Bevökerung habe; er glaube auch, daß nicht Einer im Hause sei, der nicht zugeben müsse, daß der Zustand der Presse damals ein anomaler gewesen sei. (Widerspruch.) Wenig Blätter existirten, denen es darum zu thun wäre, eine politische Ueberzeugung, eine Doktrin zu vertreten; wir hatten nur Annoncenblätter, welche auf die Neugier des Publikums spekulirten und Mittheilungen publizirten, wenn sie auch völlig falsch seien. (Beifall rechts.) Wenn man einen solchen Zustand beseitigen könne, so erwerbe man sich in den Augen aller Parteien ein Verdienst. Die Regierung glaube das Richtige getroffen zu haben. Der Entschluß habe schnell gefaßt werden müssen, damit in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen noch ein Einfluß auf die Presse ausgeübt werden konnte. Da sei es nothwendig gewesen, die Thätigkeit der Administrativbehörden heranzuziehen. Es werde nun gesagt: Die Verordnung sei nicht durch einen wirklichen Nothstand hervorgerufen und sie sei unter Verantwortlichkeit eines Staatsministeriums erlassen, welches alle Verantwortlichkeit von sich ablehne.

Er wisse nicht, worauf diese Behauptung gegründet werde, denn wäre dies der Fall, so würde kein einziger Regierungsakt des gegenwärtigen Ministeriums Giltigkeit haben. Im Laufe der Verhandlungen werde er

Gelegenheit haben, noch andere Einwürfe zu widerlegen, jetzt wolle er nur ein paar Worte hinzufügen: Die Regierung sei wirklich der Ansicht, daß die Majorität des Volks in längerer oder kürzerer Frist die Handlungsweise des Staatsministeriums als eine gerechtfertigte und seine Politik als eine gute erkenne. Hätte die Regierung diese Ueberzeugung nicht, so würde sie keinen Augenblick länger ihre Plätze behalten. (Verwunderung.) Eine Stellung einzunehmen, die der Beistimmung der Majorität des Abgeordnetenhauses sich nicht erfreue, würde unmöglich sein, wenn die Regierung nicht von der Richtigkeit ihrer Absichten überzeugt wäre. (Bravo.) Nehme das Haus die Anträge des Referenten an, so werde man nicht glauben, daß die Regierung nunmehr annehme, daß sie Unrecht habe. Die Ausführungen des Referenten würden ihn nicht abhalten, in ähnlichen Fällen ähnlich zu handeln. (Beifall der Konservativen.) Hebe das Haus die Verordnung auf, so müsse es zugleich durch einen gemäßigten Ton seiner eigenen Verhandlungen auf diejenige Presse, welche von der Majorität beherrscht werde, wirken, daß sie der Regierung zeige, daß sie Unrecht thue und ihr sage: „Wir sind besser als ihr glaubt."

Der Präsident verliest die Rednerliste; da in dieselbe sich Graf v. Franken-Sierstorpff als Redner für die Spezialdebatte habe einschreiben lassen, macht der Präsident geltend, daß eine Spezialdebatte nicht stattfinden könne. Abg. Reichensperger bittet, diese Frage bis nach Schluß der Generaldebatte offen zu halten. Nach einer Gegenbemerkung des Abg. Virchow beschließt das Haus, nur eine Diskussion (also nicht in General- und Spezialdiskussion getrennt) stattfinden zu lassen. Als erster Redner gegen den Antrag der Referenten erhält das Wort:

Abg. Wagener (Neustettin): Meine Freunde und ich haben uns bereits daran gewöhnen müssen, eine unbedeutende Minorität hier zu vertreten; nichts destoweniger würde ich mit Befangenheit hier auftreten, wenn ich glauben müßte, daß der Referent darin Recht hat, wir hätten die öffentliche Meinung von Deutschland und Europa gegen uns. Das ist eine oratorische Phrase, wie ich denn auch das von dem Referenten beanspruchte Privilegium der Gewissenhaftigkeit keiner einzelnen Partei zugestehen kann. Am vorsichtigsten sollten mit den Worten „Gewissenhaftigkeit und Verfassungstreue" die umgehen, die Jahre lang unsern Verfassungszustand in Frage gestellt haben. Ich werde in meiner Prüfung um so gewissenhafter sein, als ich selbst lange Zeit der Presse angehört habe, und ich aus eigener politischer Erfahrung weiß, daß, wer heute Hammer war, morgen Amboß sein kann.

Der Referent hat sich seine Beweisführung leicht gemacht, indem er sich auf Autoritäten beruft; auch wir achten die Autoritäten, aber wir wünschen von ihnen gute Gründe zu hören. Die vorliegenden Gutachten aber widersprechen sich in ihren Gründen, und enthalten Deductionen, die der Referent verschwiegen hat, weil sie kaum einem vor dem dritten Examen stehenden Referendarius ziemen. Dem gegenüber steht das Gutachten der Majorität des Kronsyndicats, wie es in der gestrigen Abstimmung des Herrenhauses zu Tage getreten ist.

Der Landtag war zur Zeit des Erlasses der Verordnung nicht versammelt; man sagt zwar, die Regierung hätte ihn wieder einberufen können, allein das wäre unzweckmäßig gewesen, weil das Abgeordnetenhaus sicher seine Zustimmung verweigert hätte, und weil die Haltung desselben zum Theil selbst den Nothstand begründet hat. Die Contrasignatur der Minister ist außer Zweifel. Es liegt mir also nur noch ob, die beiden anderen verfassungsmäßigen Erfordernisse zu prüfen. Bei der Prüfung, ob ein Nothstand vorhanden ist, sind die geistigen und moralischen Grundlagen in Betracht zu ziehen. Unsere öffentlichen Zustände waren depravirt; ein Anhänger der demokratischen Partei schildert den Zustand der Presse dahin, daß sie nur eine industrielle Kapitalsanlage sei und daß ihr nichts heilig sei als das Geld. Das sagt ein Demokrat. (Allseitiger Ruf: Namen! Namen!) Lassalle! (Schallendes, anhaltendes Gelächter!)

Lachen Sie, meine Herren, aber ich versichere Sie, wenn Sie nicht das Glück gehabt hätten, eine Regierung zu besitzen, die dem herabrollenden Rade in die Speichen fiel, würden Sie selbst bei einer starken Regierung Schutz haben suchen müssen. Meine Herren, wir rechnen schon lange nicht mehr mit der Partei, die sich Fortschrittspartei nennt, aber wenn nicht aufgelöst, so doch in voller Auflösung begriffen ist. Sie wird sich zwar nicht so schnell auflösen, wie die Partei der „neuen Aera", die heute nur noch nach der Zahl der Grazien und Musen zählt (Heiterkeit). Aber sie wird sich trennen in eine Partei des passiven Widerstandes und eine der Action, und zwar der Action mit dem Munde, und eine andere Action, die mit einem anderen Theile des menschlichen Körpers agitirt. Den Nothstand erkennen Sie im Grunde alle an, nur wollen Sie ihn nach dem Grundsatze similia similibus haben, während die Regierung sich für das System der niederschlagenden Pulver entschieden hat (Heiterkeit). Und obenein haben Sie den Nothstand noch dadurch erschwert, daß Sie der Regierung die Mittel zu einer officiellen Presse verweigert haben, welche den Preßausschreitungen hätte entgegenwirken können. Die Verordnung hat die liberale Presse nicht vernichtet, aber sie hat herausgestellt, daß der liberalen Presse das Verlegerkapital höher steht, als ihre politischen Ueberzeugungen, und daß sie keinen einzigen Märtyrer aufzuweisen hat (Ruf: „Ostdeutsche Zeitung!").

Die Vorlage berührt nicht die Preßfreiheit, sondern die Preßgewerbe als solche, die industrielle Verwerthung der Preßerzeugnisse als solche. Die Vorberathungen ergaben, daß bei Berathung der Verfassung auf diesen Unterschied großes Gewicht gelegt wurde. Man hat deshalb aus dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 27 alle die Stellen ausgestrichen, die sich auf die Preßgewerbe bezogen. (Redner verliest zum Belage Stellen aus den stenographischen Berichten, unter andern eine Aeußerung des Hrn. v. Ammon aus dem Jahre 1850). Eben so ergeben die Berathungen aus jener Zeit, daß man mit dem Begriff „Gesetzgebung" im Art. 27 nicht die mit Gesetzeskraft erlassenen octroyirten Verordnungen ausschließen wollte. Die göttinger Fakultät räumt ein, daß in dem Begriff „Gesetz" nach dem Sprachgebrauch der Verfassung die octroyirten Verordnungen eingeschlossen sind, allein sie bestreitet, daß bei dem Worte „Gesetzgebung" eine solche Erweiterung des Sinnes statthaft sei. Eine solche Logik ist mir unverständlich. Die Universität Kiel behauptet, es habe eine indirecte Einführung der Censur stattgefunden; dagegen thut das heidelberger Gutachten in viel richtigerer Weise dar, daß nur die administrativen Concessionsentziehungen eine Beschränkung auf das corpus delicti theilweise wieder eingeführt seien.

Daß die Entscheidungen den Regierungen in die Hand gelegt sind, wird der Abg. Dr. Gneist billigen, da er dieselben als Organe für die Handhabung des öffentlichen Rechts dargestellt hat. Das Haus wird der Verordnung seine Genehmigung versagen, aber ich hoffe, die Regierung wird sich dadurch auf dem betretenen Wege nicht beirren lassen (Hört! hört!). Die Presse kann nie freier sein, als sie verdient, aber sie ist auch stets so frei, wie sie es verdient. Die Regierung muß, will sie Herr im Lande bleiben, Herr bleiben auch über die Presse (Bravo rechts!).

Abg. Dr. Virchow: Er habe nach den Erklärungen des Ministers erwartet, daß die Mitglieder der Partei, welche der Regierung nahestehe, hier zeigen würden, wie man discutiren solle, um den Beifall der Regierung zu erhalten. Statt dessen könne er jetzt nur constatiren, daß der Abgeordnete für Neustettin nur das wiederholt, was er auch anderweit bereits mehrfach ausgeführt habe. Er habe gehofft, daß der Minister das Haus aufklären würde über die sehr beunruhigenden Aeußerungen, die nach seiner Ansicht unvereinbar seien mit dem Eide auf die Verfassung (Lebhafter Zuruf!). Er müsse bekennen, er begreife nicht, wie Jemand, der gewagt habe, an die Stelle der Verfassung die königliche Dictatur setzen zu wollen, sich anmaßen könne, eine Partei anzuschuldigen, die auf dem Boden der Verfassung stehe. Er überlasse ihn seinem neuen Bundesgenossen Lassalle (Beifall!).

„Wenn Sie Sittlichkeit predigen, so sollten Sie nicht kommen mit Leuten, die die Sittlichkeit darstellen, wie sie Lassalle und die Mitarbeiter der „Neuen Preuß. Ztg." und der „Berliner Revue" repräsentiren!" (Lebhafter Beifall!) Einspruch müsse er erheben gegen die Art und Weise, aus den Gutachten zu citiren, ein lehrreiches Beispiel, wie man citiren solle, wenn man den entgegengesetzten Eindruck erzeugen wolle von dem, was in dem Citate gemeint sei. — Redner geht zur Widerlegung der Ausführungen des Abg. Wagener über das göttinger Gutachten über und hebt seinerseits hervor: in demselben werde dargelegt, daß überall, wo in der Verfassung das Wort Gesetz vorkomme, ein auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Gesetz gemeint sei, daß sich dies namentlich auf die zukünftigen — nach Promulgation vorgenommenen — legislative Acte beziehe, und daß Art. 27 gerade unter diese Kategorie falle. Die drei Gutachten seien in allen Hauptpunkten einig, auch darin, daß mit der im Art. 27 verbotenen Censur nicht blos die vor 1848 bestandene gemeint sei. — Weitere Ausführung dieser Fragen den rechtsverständigen Mitgliedern überlassend, wende er sich der allgemeinen politischen Seite der Frage zu. Sei denn die Vermuthung, welche das Ministerium beim Erlaß der Verordnung gehabt, richtig, habe es denn mit gutem Gewissen einen Erfolg von seiner Maßregel erwartet, oder müsse man verlangen, daß es dieselbe zurückziehe? Das Ministerium habe, wie schon im Herrenhausberichte zu lesen, wiederholt, es werde, wenn es so fortfahre, endlich das vom Abgeordnetenhaus erlangen, was es brauche.

Davon sei es aber wohl überzeugt, daß dazu die Verordnung über die Presse allein nicht genüge, daß noch eine ganze Reihe von Versuchen ähnlicher Art nachfolgen müsse. Der Abgeordnete für Neu-Stettin habe erklärt, die Preßverordnung habe nicht ausgereicht, der Minister selbst habe zugegeben, daß eigentlich nichts damit erreicht sei, als was man gerade vermeiden wollte: Haß und Verachtung. Unter den Broschüren des Vereins zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit befinde sich auch eine Sammlung der erlassenen Verwarnungen, auf die den Herrn Minister aufmerksam zu machen er sich erlaube, da derselbe wiederholt erklärt habe, er sei zuweilen nicht ausreichend informirt. Darin stehe alles vollständig, was dem scharfen Blicke des Herrn Ministers etwa entgangen sein möchte (Beifall). Dieselbe gewähre auch einen Ueberblick in die Unfähigkeit der Personen, die mit Ausführung der Verordnung beauftragt seien. Die Regierung sage ausdrücklich: Ihr sollt über die allgemeine Haltung wachen und das Einzelne der Rechtsprechung überlassen. Durchblättere man aber die Sammlung, so finde man lauter Einzelheiten. Er verweise z. B. auf die krasse Verfügung des hiesigen Polizeipräsidenten gegen das „Communalblatt", worin derselbe ausspreche, daß „nur die bisherige vorwurfsfreie Haltung des Blattes" ihn von Ertheilung der Verwarnung abhalte. Eine ganze Reihe von Verwarnungen (von denen Redner einzelne unter großer Heiterkeit des Hauses citirt) beziehe sich auf Citate aus älteren Schriftstellern, z. B. Montesquieu u. A.

Der Minister werde sich aus dieser Sammlung überzeugen, daß, wenn die Regierung selbst die Presse nicht regierungsfreundlich machen könne, die Regierungs-Präsidenten dazu noch weit weniger im Stande seien. Am Besten werde es wohl sein, die Presse, mit Ausnahme der Regierungs-Presse, ganz zu verbieten. Freilich habe der Regierungs-Commissar in der Commission des Herrenhauses erklärt, daß es unmöglich sei, eine Regierungs-Presse zu schaffen. Wohl aber glaube er (Redner) aus den Blättern der Regierungs-Partei den Nachweis führen zu können, daß dieselbe außer Stande sei, eine Presse herzustellen, welche Sittlichkeit und eine feste Staatsordnung garantiren könne. Niemand habe über die Preßzustände eines Landes ein besseres Urtheil, als das Ausland. Wenn die Herren Minister sich entschließen könnten, einmal incognito ins Ausland zu gehen, würden sie sehen, welchen Haß und welche Verachtung die Preßverordnung erregt habe. — Man habe der liberalen Presse den Vorwurf gemacht, daß sie nicht die Courage gehabt, ihr Capital aufs Spiel zu setzen. Wir haben keine Presse, die subventionirt, die von der Partei gemacht wird; wir haben eine Presse, die von selbst entstanden ist, die dem Bedürfniß des Volkes genügt. Bis jetzt wenigstens habe den Mitarbeitern dieser Presse noch Niemand den Vorwurf gemacht, daß sie etwa käuflich seien, daß man sie mit einer Rente von so und so viel jährlich kaufen könne. (Beifall.)

„Im Gegentheil weisen wir mit Stolz darauf hin, daß unsere Presse freiwillig entstanden ist und aus Patriotismus arbeitet". (Widerspruch zur Rechten.) Wenn Sie (zur Rechten gewendet) den Patriotismus anzweifeln, so sollten Sie das nur in gewissen Kreisen thun, nicht vor dem Volke, das Ihnen den Vorwurf des mangelnden Patriotismus immer zurückgeben wird. Ihre Königstreue ist, wie Stahl sagte, eine feudale Treue; nur wie ein warmer belebender Hauch sollte die wirken, aber Sie haben sie wie einen kalten Eiseshauch in das Verfassungsleben hineingetragen, daß dasselbe daran krankt, vielleicht untergeht. — Der Staat soll nicht blos sich erhalten, sondern die Aufgabe erfüllen, zu der er berufen. Eine Regierung aber, die nur für Neuwahlen sorgt und darüber jene Aufgabe und die Gefahren des Vaterlandes vergißt, die hat keine andere Aufgabe, als ihre Stelle niederzulegen. (Lebhafter Beifall!)

Minister des Innern Graf Eulenburg: Der Vorredner habe die große Anzahl der Verwarnungen erwähnt, er wisse wohl, daß sehr viele ergangen sind, aber eben deshalb könne er auch nicht den Inhalt aller Verwarnungen kennen. Die große Anzahl der Verwarnungen aber bewirke eben, daß die Presse eine verwarnungsmäßige Haltung gehabt habe. (Heiterkeit.) Er wolle nicht darüber urtheilen, ob der Vorredner, wie er gethan, berechtigt gewesen sei, den Abg. Wagener zur Versöhnlichkeit zu ermahnen; er wolle nur thatsächlich bemerken, wenn der Vorredner meine, daß die Regierung den Rathschlägen des Herrn Wagener folge, daß er Herrn Wagener vor vier Wochen zum erstenmal in seinem Leben gesprochen habe. (Heiterkeit.) Was die von dem Vorredner gebrauchten Ausdrücke: die Beamten seien unfähig zur Ertheilung von Verwarnungen; das Verfahren des Polizeipräsidenten sei ein krasses, betreffe, so halte er dieselben nicht für parlamentarisch und würden dieselben einer Zeitung unfehlbar eine Verwarnung zugezogen haben. (Anhaltende Heiterkeit.) Was die Urtheile des Auslandes betreffe, auf die der Vorredner sich berufen, so halte er bei innern, bei Verfassungskrisen, es überhaupt für bedenklich, auf solche ein allzugroßes Gewicht zu legen. Das nüchternste Volk, die Engländer, hätten nicht einmal eine Idee über das, was bei uns vorgehe. (Ruf: Sehr richtig!) Der gegenwärtige Verfassungsconflict müsse als eine causa domestica betrachtet werden. (Bravo der Feudalen.)

Abg. Graf Wartensleben: Er frage bei dem vorliegenden Gegenstande nicht nach juristischen Schlüssen; die Frage sei lediglich zu bemessen nach der Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes. Der Verfassungseid, den die Abgeordneten zu leisten hätten, gelte dem Könige und der Verfassung. Wenn man diesen Eid zergliedern wolle, dann müsse der eine oder andere Theil, dem er gelte, nothwendig geschädigt werden. Derjenige, der den Hauptton auf das königliche Recht lege, werde naturgemäß dem Absolutismus zustreben. Derjenige, der mit juristischer Schärfe in allen Fragen die Verfassung voranstelle, werde nothwendig Vaterland und Königthum schädigen. Das wolle man aber doch nicht. Wenn man der Regierung den Erlaß der Verordnung als Verfassungsbruch anrechne, so nehme man ihr, aber auch jeder zukünftigen Regierung, eine Waffe aus der Hand in den Zeiten der Gefahr. (Unruhe.) Im freiesten Lande der Welt, in England, könne der Redner z. B. sich den Abdruck seiner im Parlament gehaltenen Rede verbitten; ja das Parlament könne eine Wiedergabe der Reden überhaupt bei Gefängnißstrafe verbieten. Bei uns könne Alles, was hier gesprochen werde, auch draußen nachgedruckt werden. Er wäre der Meinung, daß dies nicht geschehen dürfte. (Heiterkeit.) Er bedaure schon, daß man von auswärtigen deutschen Universitäten sich Gutachten geholt habe; dazu hätten wir Richter und Universitäten im Lande.

In der Sache selbst sei er der Meinung, daß die Verordnung mit Recht erlassen worden sei. Nicht die Aufregung vor Erlaß derselben habe ihm diese Ueberzeugung beigebracht, denn er fürchte sich nicht vor etwas Aufregung, sondern die Ruhe dieser, eine Ruhe, die alle Staatsbürger in freudige Erregung versetzt habe. (Große Heiterkeit.) Die liberale Presse habe selbst gar keinen Nachtheil von der Preßverordnung gehabt, denn nach derselben habe er selbst mit Vergnügen darin gelesen, (Rufe, links: in der Kreuzzeitung!) da mit Vernunft vorgetragene Raisonnements darin vorgetragen worden seien. Ja, die Nachfolger des Ministeriums selbst hätten Grund, sich darüber zu freuen. Wer würden denn die Nachfolger sein? Nach dem deutschen Privatrecht würden diejenigen Kinder für beerbungsfähig erklärt, die geschrieen hätten. Nun, das sei gewiß, daß gegenwärtige Ministerium habe geschrieen. (Anhaltendes schallendes Gelächter von allen Seiten des Hauses, in welches selbst die Minister und Tribünen einstimmen.) Das Ministerium habe also einen sehr deutlichen Beweis seiner Lebensfähigkeit und Beerbungsfähigkeit gegeben. Nur solche Personen, die mit eben so festem Sinne, mit so ruhiger Erwägung die Umstände ohne leidenschaftliche Erregung zu beurtheilen im Stande seien, könnten die Nachfolger sein. Er wünsche indeß persönlich, daß das Ministerium noch lange am Leben bleiben möge.

Er meine, es müsse der Grundsatz gelten „salus respublicae summa lex esto". Daß man sich auf das Ausland berufen habe, damit dieses über unsern innern Zwiespalt urtheile, halte er kaum für minder schwer, als offenen Landesverrath. Niemand dürfe einen Verfassungsparagraphen über die Verfassung stellen. Der Abg. Virchow habe seinem Freunde Wagener vorgeworfen, daß er sich mit Lassalle in Verbindung gesetzt habe. Lassalle sei so wenig ihr Verbündeter, wie er denselben für den seiner politischen Gegner halte. Derselbe stehe als ihr gemeinsamer Feind vor den Thoren und hinter ihm die rothe Republik. Wer könne dafür einstehen, daß er den Zügel der Bewegung in der Hand behalten werde? Solchen Zuständen gegenüber wäre die Regierung eidbrüchig, hätte sie nicht von den in ihre Hand gelegten Befugnissen Gebrauch gemacht; indem sie dies gethan, habe sie keinen Eingriff in die Rechte des Landes gethan, sondern in einer heiligen Gewissenssache für die Wohlfahrt des Landes gehandelt. (Bravo der Conservativen.)

Abg. v. Carlowitz. (Der Redner ist auf der Journalistentribüne nicht im Zusammenhange zu verstehen.)

Abg. Hahn (Ratibor): Auf die Gefahr hin, eine Versündigung gegen die altbewährten Gesetze der Interpretation zu begehen, wolle er sich gegen die Anträge der Referenten erklären. Der Referent habe sich auf die Gutachten der drei juristischen Fakultäten bezogen, gegen deren Autorität schon Vieles geltend gemacht worden sei. Der Redner sucht zunächst einen Widerspruch zwischen dem Gutachten der heidelberger und kieler Fakultäten nachzuweisen, und hebt demnächst hervor, daß die drei Fakultäten außerhalb des preußischen Staates ständen und mit der Entwickelungsgeschichte desselben wohl nicht so bekannt seien, wie es zur Abgabe eines solchen Gutachtens erforderlich sei. Die Gutachten entbehrten somit der wesentlichsten Grundlage, der vollständigen Kenntniß der Sachlage, und sie könnten deshalb nicht als Autorität hingestellt werden. Er glaube, ohne dem Gutachten zu nahe zu treten, daß Diejenigen, welche dieselben gefordert hätten, die Herren Reimer und Gneist, selber viel bessere Gutachten gemacht hätten. Der Redner geht demnächst zu der Frage über, ob der Erlaß der Verordnung gerechtfertigt gewesen sei und ob es nothwendig sei, dieselbe auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Die Staatsregierung habe mit vollem Rechte einen außerordentlichen Nothstand behauptet. Er wolle eine Auswahl von Zeitungsartikeln mittheilen, welche das Vorhandensein des Nothstandes darlegten. Der Redner verliest Artikel aus der „Kölnischen", „Rheinischen", „Magdeburger", „Berliner Börsen-", der „Volkszeitung" u. s. w. und wird oft durch den Ruf: „Sehr richtig!" oder durch die Heiterkeit des Hauses unterbrochen. Auch ertönt links der immer stärker werdende Ruf nach Schluß.

Abg. Hahn: Die Herren wollen mir die Vorlesung der nur noch wenigen Artikel zur Motivirung des Nothstandes nicht gestatten. Es sind Ihrerseits eine Menge Schriftstücke verlesen, ohne daß von unserer Seite etwas dagegen eingewendet worden wäre (hört! hört!). — Eine Stimme links: Lesen. — Präsident: Das Haus wird die Vorlesung der wenigen Artikel wohl noch anhören. — Abg. Hahn liest demnächst weiter und fährt dann fort, daß der Inhalt dieser Artikel davon Zeugniß gebe, daß die Haltung der Zeitungen die Autorität der öffentlichen Behörden untergrabe. Hierdurch halte er auch die Dringlichkeit der Verordnung für nachgewiesen. Der Redner versucht dann nachzuweisen, daß die Verordnung nicht verfassungswidrig sei, daß sie höchst segensreich gewirkt habe, da einzelne Zeitungen (Breslauer Ztg., Posener Ztg.) einen weit ruhigeren Ton angenommen hätten. Redner warnt das Haus vor dem Mißgriffe, den es durch Annahme des zweiten Antrages des Referenten begehe; es gebe damit keine authentische Deklaration der Verfassungsurkunde, sondern spreche nur der einseitigen Auffassung der Regierung und des Herrenhauses gegenüber seine einseitige Auffassung aus. Es könne dem Ministerium für die Zukunft doch nicht die Hände binden (Bravo der Conservativen, Zischen links; ein schnarrendes „Bravo" der Conservativen erregt große Heiterkeit). — Während dieser Rede hat der Ministerpräsident v. Bismarck am Ministertische Platz genommen, auch die Herren Minister v. Mühler und v. Selchow sind im Laufe der Sitzung erschienen.

Auf einen Antrag der Abgg. André und Bresgen wird die Debatte geschlossen. Abg. von Ammon verwahrt sich in einer persönlichen Bemertung gegen die Deutung, welche Abg. Wagener aus seinen Aeußerungen als Berichterstatter der ersten Kammer im Jahre 1850 gezogen; er habe damals gesagt, daß die Censur für immer abgeschaft sei, alle übrigen Verhältnisse der Presse aber durch das Gesetz zu regeln seien; es komme darauf an, was man unter einem „Gesetze" verstehe, und in dieser Beziehung weiche er von Herrn Wagener eben so sehr ab wie in allem Andern; er hoffe, daß nur in den wenigsten Beziehungen zwischen ihm und jenem Abgeordneten ein Einverständniß der Ansichten stattfinde. (Bravo.) Der Abg. Reichensperger erklärt, daß er, da er nicht zum Worte gekommen sei, nur gegen den Antrag sub 2 habe sprechen wollen.

Der Präsident proponirt Vertagung auf eine halbe Stunde, um — es ist im Saale inzwischen schon ziemlich dunkel geworden — das Haus beleuchten zu lassen; Correferent Gneist, der den Schlußbericht übernommen, erklärt, daß er höchstens eine halbe Stunde sprechen werde, und steht darauf der Präsident von seinem Vorschlage ab. — Während die Huissiers mit den Lampen eintreten und die Tribünen in die Schatten der Nacht versinken, erhält das Wort:

Abg. Gneist (Corref.): Die Referenten dürfen sich auf die drei Gutachten deutscher Rechtsfacultäten stützen, denn die Frage ist eine Frage nach dem Recht deutscher Landesherren, eine Frage deutscher Verfassungen überhaupt. Die Aussteller der Gutachten begreifen deutsche Staatsrechtslehrer ersten Ranges in sich. Wenn die königl. Staatsregierung gegen das heidelberger Gutachten bemerkt, daß darin nichts Neues enthalten sein sollte, so ist das ein Anerkenntniß, für das ich danke. (Sehr gut!) Es ist das höchste, das dem Rechtsgutachten, das dem rechtschaffenen Manne unbefangenen Verstandes der anerkannt ersten juristischen Autoritäten Deutschlands gezollt werden kann. Die Grundsätze verfassungsmäßiger Regierung sind glücklicherweise nicht neu (lebhafte Zustimmung); auch ich würde mich glücklich schätzen, für mich und noch mehr für die Lage meines Vaterlandes, wenn auch ich kein Wort zu sagen hätte, welches neu wäre für das Wissen und Gewissen der Herren Minister. (Beifall.) Die Wahrheit, m. H., in rechtlichen Dingen ist so schlicht, daß man nicht bitten und nicht heftig zu werden braucht, sondern dem populären, dem rechtlich fühlenden Sinn der deutschen Nation kann, Gott sei Dank, der deutsche Jurist ganz schlicht entgegentreten. Die gesetzgebende Gewalt, sowie sie früher vom König durch seinen Kanzler, Geheimen Rath, und später durch die Minister geübt wurde, wird jetzt vom König geübt durch die beiden Häuser des Landtages.

Es giebt aber nur eine gesetzgebende Gewalt, und kann im heutigen Staat nur eine geben. Es folgt daraus, daß Verordnungen, welche der König jetzt durch seine Minister erläßt, der Gesetzgebung untergeordnet sind: sie sind nur zur Ausführung der Gesetze bestimmt, wie dies der Art. 45 der Verfassungs-Urkunde ausspricht. Verordnungen können also nichts den Gesetzen Widersprechendes enthalten; denn der König würde sich sonst selbst widersprechen. (Sehr gut.) Ein Gesetzgeber, der heute durch seinen Landtag einen Grundsatz ausspräche, und morgen durch seine Minister den entgegengesetzten Grundsatz, würde selbst das Ansehn und die Würde der höchsten Gewalt tiefer untergraben, als alle sogenannten Feinde des Königthums. (Bravo.) Es giebt auch keinen Grundsatz, welcher wohlthätiger und sichernder für den Bestand der Monarchie selbst wirkte, als jene ausschließliche Geltung der verfassungsmäßigen Gesetze. Unsere gesammte Gesetzgebung, wie sie als das Erbtheil von Menschenaltern auf uns gekommen, ist durch die Verfassung feierlich garantirt und bestätigt. Hält die zeitige Regierung Aenderungen der Grundinstitutionen des Landes für zweckmäßig, beansprucht sie neue, den überkommenen Staatshaushalts-Etat überschreitende Ausgaben, so ist es ihre Sache, die Häuser des Landtags durch überzeugende Gründe zur Annahme der Aenderung zu bestimmen, und jede Regierung hat dazu die Mittel der Ueberzeugung und des Einflusses in höherem Maße, als irgend eine Partei, irgend eine Klasse, irgend ein Einfluß im Lande. Ist diese Zustimmung nicht zu erlangen, so bleibt es bei den bestehenden Gesetzen, bei dem hergebrachten Finanzzustand und bei dem hergebrachten Staatshaushalt. (Bravo.) Diesen Zustand des Verbleibens nennt man im übrigen Europa „verfassungsmäßige Regierung", in Preußen heißt dieser Zustand: „Nothstand". (Beifall.)

In diesem Nothstande, der unwillkürlich der Mittelpunkt der heutigen Debatte geworden, in diesen zwei Silben ist die ganze angebliche unlösbare Situation einer preuß. Regierung zusammengefaßt; und doch ist die Pflicht des Königs, verfassungsmäßig zu regieren, in Preußen leichter, als irgend anderswo (Beifall), sie bedeutet, sich mit einem relativ guten Zustand zu begnügen und dem gegenüber für den Augenblick einen Einzelwillen zurückzustellen (Bravo). Abweichend davon läßt die Verfassungsurkunde einen ganz anomalen Ausweg offen, der darin besteht: in einem genau begrenzten Falle dürfen Verordnungen, welche nur zur Ausführung der Gesetze bestimmt sind, einmal in Widerspruch treten mit den Gesetzen bis zum Zusammentritt der Kammern. Alle Verfassungen haben eine solche Ausweichung vom Gesetzesboden mit großem Mißtrauen behandelt; die reifsten Verfassungen gestatten sie gar nicht. In dem Art. 63 unserer Verfassung ist dieser Zustand eines Widerspruchs zwischen Verordnung und Gesetz an vier Bedingungen geknüpft, von welchen meiner Ueberzeugung nach keine einzige erfüllt ist.

Die erste Bedingung lautet: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert." Am 1. Juni d. J. war aber die öffentliche Sicherheit in keiner Weise gefährdet, von Tumulten, Zusammenrottungen, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Gefährdung des öffentlichen Friedens war wohl in keinem großen Lande weniger zu finden, als in Preußen. (Sehr wahr!) Das Wort „Nothstand" hat seit länger als einem Menschenalter die scharf ausgeprägte rechtliche Bedeutung des Sprüchworts: „Noth kennt kein Gebot." Es ist der Zustand der von Außen herkommenden Naturgewalt, der Hungersnoth, der Wassersnoth u. s. w., im Gegensatz einer etwa durch verbrecherische Handlungen motivirten Noth. Die Wahrheit ist, daß am 1. Juni das preußische Staatsministerium sich in schweren Verlegenheiten befand mit den von ihm begonnenen Maßregeln. Allein eine Verlegenheit der zeitigen Minister ist überhaupt kein Nothstand, am wenigsten ein Nothstand für Volk und Land. Ich finde nur eine Art der Deutung: Die Minister bedürfen der Zustimmung der gewählten Abgeordneten. Die Abgeordneten und ihre Wähler aber waren absolut nicht zu bewegen, diese Zustimmung freiwillig zu geben — also war ein Zustand da, in welchem Gewalt vor Recht geht, ein Nothstand.

Ich will diese Wendung nicht widerlegen; denn sie enthält etwas rechtlich und moralisch Unmögliches, welches man einer deutschen Regierung nicht imputiren darf.

Das zweite Erforderniß einer Nothverordnung ist: „daß die Kammern nicht versammelt sind." Dies war dem Buchstaben nach erfüllt, dem Sinne nach nicht erfüllt. Der Nothstand dauerte bereits seit vielen Monaten. Das Gutachten der Juristen-Fakultät zu Kiel charakterisirt dies Verfahren mit dem juristischen Ausdruck in fraudem legis. Eine gesetzgebende Versammlung kann eine solche Umgehung nimmermehr gutheißen.

Das dritte Erforderniß ist die Uebernahme der rechtlichen Verantwortlichkeit dafür durch alle Staatsminister sammt und sonders. Gerade in der Zeit aber, wo es darauf ankam, Ernst zu machen mit dieser Verantwortlichkeit, hat das Ministerium seine Mitwirkung zu dem Ausführungsgesetz nachdrücklich versagt. Ich meine, das gerechte Mißtrauen, welches jede politische Versammlung gegen Nothverordnungen haben muß, wird verdreifacht, wenn unmittelbar vorher die Minister sich weigern, ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit wirklich zu übernehmen. (Bravo!)

Alle diese Gründe werden aber endlich noch überwogen durch den vierten

Nothverordnungen sollen niemals der „Verfassung zuwiderlaufen.“ Sie dürfen in Widerspruch treten mit Gesetzen zweiten Ranges, nicht aber mit Gesetzen ersten Ranges, welche zusammengefaßt, unsere beschworene Verfassung bilden. Die Gesetze des öffentlichen Rechts unterscheiden sich in den Ländern, welche solche Verfassungsurkunden haben, von anderen nur dadurch, daß bei uns die obersten Grundsätze des öffentlichen Rechts schon durch die Form bezeichnet und ausgezeichnet sind, während es dort der Praxis der Gerichte überlassen ist, aus der Gesetzsammlung diejenigen Grundsätze hervorzuheben, die als oberste leitende Grundsätze hervorragen. Uebrigens ist das Verhältniß dasselbe: jede Staatsverfassung hat neben den wesentlichen Grundsätzen, Gesetze zweiten und dritten Ranges, die für Auslegung und Anwendung einen Schritt zurücktreten. Es gehört aber zu den unbestrittenen Grundsätzen unsers öffentlichen Rechts, daß jede Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden darf. (Art. 27.)

Ich kann dabei nur wiederholen, was das Gutachten der göttinger Juristen-Facultät sagt: die Annahme, daß unter diesem Wege der Gesetzgebung auch Nothverordnungen gegen das Gesetz einbegriffen seien, ist ganz unverkennbar mit dem Wortsinn der einschlagenden Verfassungsbestimmungen, unvereinbar mit dem Grundprinzip der constitutionellen Verfassung überhaupt und dem Geiste der preußischen Verfassung insbesondere; unvereinbar endlich im vorliegenden Falle mit der von der Verfassung bezweckten und im Art. 27 ausgesprochenen Garantie der Preßfreiheit.“ In allen Stellen, in welchen die preußische Verfassung von einem künftig zu erlassenden besonderen „Gesetz“ spricht, hat sie das Regulativrecht der Verwaltung unbedingt ausgeschlossen, wie dies das göttinger Gutachten aus 30 Artikeln unserer Verfassung überzeugend zusammenstellt. Ebenso das heidelberger Gutachten. Das kieler Gutachten hat diese Frage nur aus dem Grunde unerörtert gelassen, weil es einen noch höher stehenden Grundsatz der Verfassung als verletzt ansieht. Das also sind die Widersprüche, von denen die Herren drüben sprachen. (Sehr gut.)

Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. für Neustettin jemals vor dem Ober-Tribunal plaidirt hat, wenn er aber, wie ich, bei Hunderten zu Tausenden von Urtheilen dieses Gerichtshofes mitgestimmt hätte, würde er wissen, daß das, was er Unwissenheit der Referendarien nennt, der regelmäßige Hergang der Berathungen des höchsten Gerichtshofes in Preußen ist (sehr richtig, Beifall). Sie opfern Ihren Argumenten das Herrenhaus, Sie opfern damit das Abgeordnetenhaus, die Grundgesetze unseres Landes, einschließlich der höchsten königl. Rechte (lebhaftes Bravo). Lassen Sie über diese Fragen Gerichtshöfe entscheiden, und Sie werden Antworten haben, vor denen wir alle schweigen. Diese Art von Interpretation überlasse man Administrativbehörden, aber erwarte sie nicht von einem Manne, der in seiner Brust die tiefe Ueberzeugung von der Würde, der Größe und dem dauernden Rechtszustande unseres Landes trägt (lebhafter Beifall).

Ich gehe aber noch weiter: ich bin auch der Ansicht, daß die Verordnung vom 1. Juni aktuell und virtuell die Wiedereinführung der Censur ist. Die wesentlichsten Merkmale derselben sind:

1. Eine Prüfung der Erzeugnisse der Presse nicht durch richterliche, sondern durch Verwaltungsbeamte; nicht nach den gesetzlichen Merkmalen einer strafbaren Handlung, sondern nach den unbestimmten Merkmalen einer Gefährlichkeit für Staat, öffentliches Wohl und Sittlichkeit, nach dem Standpunkt einer zeitigen Staatsverwaltung.

2. Eine Unterdrückung der nach diesen Merkmalen nicht probehaltigen Preßartikeln, nicht durch Gerichtsspruch, sondern durch Verwaltungsbehörden.

3. Ein präventives Verfahren, welches überhaupt die Veröffentlichung hindert.

Alle drei Merkmale treffen zu für die Verordnung vom 1. Juni mit einer Abweichung. Während nämlich die gewöhnliche Censur die einzelnen vorliegenden Preßerzeugnisse prüft, verwirft und ihre Veröffentlichung hindert, prüft dies dem bekannten Muster der Avertissements entlehnte Verfahren die Gesammthaltung eines periodischen Blattes, verwirft sie im Ganzen, und unterdrückt das ganze Unternehmen für die Zukunft. Die darin liegende Abweichung ist aber nur eine Verschärfung der Censur. Die dabei eingeführten Formen sind der Art, daß bei einem entschiedenen Willen binnen zweimal 24 Stunden die Vorbedingungen der Unterdrückung eines Blattes zu erfüllen sind. Auch die Einschiebung der Regierungscollegia ist nur eine Form; denn in § 5 der Verordnung haben sich die Staatsminister selbst die Unterdrückung der ihnen mißliebigen Blätter vorbehalten. Man kann am kürzesten die Avertissements einem Censursystem vergleichen, welches von jedem Buch die zwei ersten Bogen censurfrei läßt, alle folgenden aber der Censur und Unterdrückung Preis giebt.

Die deutsche Bundesgesetzgebung gab sogar 20 Bogen censurfrei; dennoch hat sie selbst den Charakter einer Einführung des Censursystems nie verleugnet. Auch darin stimmen die Gutachten überein. Am kürzesten wird man mit dem kieler Gutachten sagen: daß die Verordnung für Zeitungen und Zeitschriften die Preßfreiheit aufgehoben und die Censur eingeführt hat. (Heiterkeit.) So ist es in der That. Die preußischen Zeitungen bestehen nur noch durch die Erlaubniß des Ministeriums. (Heiterkeit.) So weit die Verordnung reicht, besteht das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern, durch Erlaubniß des Herrn Ministers. (Heiterkeit.) Die Verordnung verstößt demgemäß gegen ein höchstes absolutes Verbotsgesetz, und ist deshalb unverbindlich überhaupt. Das Haus der Abg. darf bei gehöriger Würdigung dieses Umstandes seine Genehmigung dazu nicht ertheilen. Selbst ein formeller Gesetzentwurf dieses Inhalts hätte nicht vorgelegt und angenommen werden dürfen, ohne zuvor den Art. 27 der Verfassung ausdrücklich aufzuheben oder abzuändern. (Sehr richtig!)

Ich komme zur politischen Seite der Frage. Es handelt sich bei der Preßverordnung um die exorbitanteste Oktroyirungs-Maßregel seit Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1850. Wenn der Art. 63 dabei die kgl. Staats-Regierung an eine Reihe der allerbestimmtesten Rechtsschranken bindet, so erscheint es wohl als die erste Pflicht, sich darüber auszuweisen. Zu dieser Rechtfertigung ist aber nicht einmal ein Versuch gemacht, sondern die beigefügte Denkschrift dreht sich ausschließlich um eine Anklage gegen die Tendenzen der Presse, gegen angeblich“ gefälschte und gehässige Darstellung und Auslegung der Regierungshandlungen.“ Von den gesetzlichen Erfordernissen des Art. 63 ist mit keiner Silbe weiter die Rede als durch Erwähnung eines „schweren Nothstandes,“ der darin bestehen soll, daß die Regierung durch eine Gereiztheit der Stimmung die Wege zu einer Verständigung nicht habe finden können. Auch in dem Bericht, mit welchem der Entwurf dem König überreicht ist, wird die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit mit keinem Worte begründet, außer mit der Versicherung, die Minister seien überzeugt von der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung. Wir haben heute von dem Herrn Minister des Innern gehört, daß eine Ueberlegung von 2 mal 24 Stunden genügt hat, um die Minister schlüssig zu machen über eine Maßregel, deren schwere Bedenken doch ihnen als Staatsmännern nicht fremd sein konnten, eine Maßregel, von der sie wußten, daß sie einem der absoluten Verbotsgesetze der Verfassung mindestens sehr nabe gehe, daß sie eines der höchsten Güter der deutschen Nation, die geistige Freiheit in der Presse, gefährde. (Beifall.)

In zweimal 24 Stunden sich über eine Maßregel schlüssig zu machen, an der alle die ominösesten Erinnerungen des Unglücks der Bourbonenfamilie hängen (stürmisches Bravo), das, m. H., ist wahrlich nicht die Weise, in der das preußische Volk erwartet und geglaubt hat, die Staatsverhältnisse hier geleitet zu sehen. (Bravo.) Das ist also die Garantie, die uns die beschworene Verfassung bietet. Eine Versicherung auf das Wort eines Mannes, auf Parole! (Lebhaftes Bravo.) Ist solch' ein Zustand in einem europäischen Lande zu finden? Wird irgend ein Land durch solche Art von Cabinetsberathungen regiert? Kann dabei der Rechtssinn des Volkes bestehen? Gehen Sie (zur Ministerbank gewendet) dem Lande voran, indem Sie dem Rechte gegenüber Ihre Achtung bezeugen und ihm nicht Meinungen substituiren, zu denen Sie weder durch Ihren Beruf, noch durch Ihre Vergangenheit berufen sind! (Lebhaftes Bravo.) Und klagen Sie nicht die Presse an, daß sie die Grundlage des Staats, der Religion und der Sitte untergrabe! (Stürmisches Bravo.) Zehn Jahre habe ich nach Kräften vor dem Verderben einer solchen Regierung gewarnt; hören Sie es von der Tribüne aus, es ist unmöglich, ein Land zu regieren in diesen Formen. (Beifall.)

Die Gerichte und das Preßgesetz sollen nicht mehr ausreichen, während doch das Ministerium Manteuffel-Westphalen-Lindenberg-Peters damit ausgereicht hat. Die Gründe dafür sind dieselben wie für die Einführung der Censur. Es ist aber ein schwerer Irrthum, wenn die Regierung der Presse Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatslebens, der Religion und der Sittlichkeit vorwirft. Dieser Vorwurf würde nur die Nation treffen, denn die Presse besteht nur durch Solche, die ihre Sinnesweise in dem Gedruckten wiederfinden. Mit Staat, Sitte und Religion steht es in Deutschland so, daß es einer Wiederherstellung derselben durch ein Ministerium Bismarck-Eulenburg nicht bedarf. (Lebh. Beifall.) Noch irriger aber ist die Selbsttäuschung der Herren Minister, daß ihre Verordnung den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan habe. Alle Preßgesetze, deren Handhabung einseitig durch die Staatsanwaltschaft oder Verwaltungs-Beamte von den zeitigen Ministern abhängig gemacht wird, hat nur die Folge, daß die Oppositionspresse zu einer tugendhaften unfreiwilligen Mäßigung genöthigt, die der Regierung affiliirte Presse um so schrankenloser wird. Die böswillige Entstellung der Wahrheit, die Aufforderung zur Gewalt, zum Verfassungsbruch, dauert auch nach der Preßverordnung fort.

Sie beschränkt sich aber auf die Presse, welche unter den 26 Regierungs-Präsidenten noch keinen Verwarner gefunden hat, die Presse, die im Lager der Regierung zu sein versichert. Mit dieser Presse fängt das preußische Volk an seine Regierung zu identificiren. In dem Ton, in der Gesinnung, in der Sittlichkeit dieser Presse sieht das preußische Volk den eigentlichen Geist der neuen Aera, der sich jetzt kund thut. Die Regierung irrt sich, wenn sie glaubt, dieser gefährlichsten aller Wirkungen dadurch zu entgehen, daß von Zeit zu Zeit die überzudringlichen Freunde officiös desavouirt werden. Das Publikum hat niemals ein Verständniß für die verschämte Abwehr: es beurtheilt eine Regierung nach ihrer Handlung, die preußischen Regierungs-Präsidenten nach ihren Verwarnungen (Beifall). Daraus entstehen Gefahren für Staat, Sittlichkeit und Königthum. Diese Gefahren werden aber nimmer mehr dadurch beseitigt, daß die Verordnung fortdauert, sondern sie werden nur dadurch gemindert, daß die Verordnung aufhört. (Anhaltender Beifall).

Es erfolgt zunächst namentliche Abstimmung über den Antrag I. der Referenten. Das Resultat der Abstimmung ist die Annahme desselben mit 278 gegen 39 Stimmen. Antrag II. Nr. 1 und 2 werden mit großer Majorität durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen. Ueber Antrag II. Nr. 3 (Verfassungswidrigkeit der Verordnung) wird wiederum namentlich abgestimmt.

Das Resultat der Abstimmung ist die Annahme auch dieses Antrages mit 269 gegen 46 Stimmen.

Bei der ersten Abstimmung stimmten nur die Conservativen mit nein, bei der letzten Abstimmung auch einige Katholiken, wie Frohning, Reichensperger, Dr. Schulz (Borken) u. A.

Der Antrag des Referenten ist in allen seinen Punkten angenommen und wird der Präsident von diesem Beschlusse sofort dem Staatsminister wie dem Herrenhause Mittheilung machen. Die von dem Referenten erwähnten Petitionen erachtet das Haus durch seinen eben gefaßten Beschluß für erledigt.

Nächste Sitzung: Montag 12 Uhr. Tagesordnung: Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

4. Sitzung des Herrenhauses (19. November).

Präsident Graf Stolberg eröffnet die Sitzung gegen 12¼ Uhr. Haus und Tribünen sind spärlich besetzt; von den liberalen Mitgliedern des Hauses sind etwa sechs anwesend. — Am Ministertisch v. Bismarck. Vom Finanzminister ist die Mittheilung eingegangen, daß derselbe die Budgetentwürfe für 1863 u. 1864 im Abgeordnetenhause eingebracht habe; er überreiche die nöthige Anzahl der gedruckten Entwürfe. Die gestern vorgenommenen Schriftführerwahlen haben die Wahl der Herren v. Carmer, von der Marwitz und v. Carstedt ergeben. — Herr Brüggemann bemerkt in Bezug auf die gestrige Verhandlung, daß er in der Commission für die Preßvorlagen für den ersten Antrag, aber, und zwar als einziger Dissentirender, gegen den zweiten Antrag gestimmt habe. Er habe geglaubt, daß der Vorsitzende dies im Bericht bemerken würde.

Das Haus tritt in die Tagesordnung, deren einziger Gegenstand der Adreßentwurf ist.

Referent v. Meding: Der Entwurf sei bisher von keiner Seite bemängelt, er könne sich deshalb seiner Vertheidigung enthalten. Er bemerke nur, daß nach Abfassung des Entwurfs eine Aenderung in der holsteinischen Frage durch den Tod des Königs von Dänemark eingetreten sei. Der in Betreff derselben in die Adresse aufgenommene Passus sei aber so weit gefaßt, daß er auch jetzt noch am Platze sei. In der Hinsicht auf das Dunkel, das in dieser Frage noch herrsche, bitte er sich von der Debatte der holsteinischen Frage fern zu halten.

Antragsteller v. Plötz: Die Zeit sei reich an Phrasen, arm an Thaten. Jetzt sei man, nachdem man lange nicht gewußt, wohin das Staatsschiff gerathen solle, wieder in eine Aera der Thaten eingetreten, die eine wahre neue Aera sei. Sie entspreche unserer preußischen Geschichte, und er möchte wohl wissen, was der große Friedrich mit seinem Krückstock zu der neulichen Aufruhrrede im Colosseum (Joh. Jacoby), gesagt haben würde. Aber Preußen werde nicht untergehen an den Interpretationsregeln von Professoren und Kreisrichtern. Er erinnere daran, daß das Kunstwerk auf dem Dönhofsplatze nicht Feuer und Flammen, sondern nur unschuldiges Spreewasser speie, daß auf seinen Tatzen die Kinder herumspielen, daß es weniger einem Löwen als einer Katze gleiche. In der Staatsleitung sei die Milde und Schwäche zu unterscheiden und sorgfältig darauf zu achten, daß die Milde nicht in Schwäche ausarte. Dieselbe komme nur den schlechten Bürgern zu gute und schade den guten. Er vertheidige nicht den Absolutismus und die Dictatur, diese sei nur das letzte, so Gott will, fernbleibende Mittel. Aber er könne auch nicht dem jetzt gepflegten, dem Königthum von Gottes Gnaden feindlichen, Constitutionalismus das Wort reden. Das gegenwärtige Streben führe nur dazu, jenes sorgfältig gehegte Schooßkind zu ertödten. (Bravo.)

Graf Bninski (Pole) protestirt gegen den Satz der Adresse: „Das von Ew. Majestät angeordnete rechtzeitige und kräftige Einschreiten gegen die Verbreitung der aufständischen Bewegungen im Königreich Polen auf das diesseitige Landesgebiet, ist mit vollem Erfolge gekrönt worden.“ Er bestreitet, daß der Aufstand sich irgendwie auf Preußen beziehe und sucht durch einen Aufruf der Nationalregierung nachzuweisen, daß der Aufstand in Polen sich lediglich auf die Befreiung von der russischen Herrschaft beziehe. Die Zuzüge aus der Provinz Posen hätten sich lediglich auf freundnachbarliche Hilfe, den Stammesbrüdern geleistet, beschränkt. Er hält es für außergewöhnlich und nicht für berechtigt, das das Herrenhaus im 2. Satz des Polen betreffenden Passus, besonders im Namen der Landestheile, denen die Segnungen des Friedens erhalten sind, den lebhaftesten Dank ausspreche, da es sonst gewöhnlich nur im Namen des ganzen Landes spreche und besondere Organe vorhanden seien, um der Stimme eines einzelnen Landestheils einen eigenen Ausdruck zu geben. Er müsse auch nach der so starken Belastung des Budgets, nach der Aufbietung der militärischen Kräfte annehmen, daß noch andere Gründe, als die bloße Fernhaltung des Aufruhrs von den Grenzen obgewaltet haben. Wenn im letzten Satze die polnische Politik der Regierung eine feste genannt werde, so wolle er das als Gegensatz zu der zweideutigen Politik anderer Staaten auffassen; es gebe aber auch eine andere, eine hochherzige Politik, welche Polens historisches Recht achte.

Ministerpräsident v. Bismarck: Der Vorredner sei der Meinung, daß der gegenwärtige Aufstand in Russisch-Polen nur gegen Rußland, nicht gegen Oesterreich oder Preußen gerichtet sei. Er möge das ernstlich glauben, die Regierung indeß müsse sich an Thatsachen halten. Es sei nicht wahrscheinlich, daß Zuzüge von Tausenden von Jünglingen, die in Elend und Tod getrieben seien, nur deshalb unternommen worden, um eine nachbarliche Gefälligkeit auszuüben. So große Opfer seien sicher nur gebracht im eigenen Interesse, um die für Rußland erstrebten Segnungen auch über unser Land zu verhängen. Wenn bis jetzt noch nicht der Aufstand sich in unser Land verpflanzt hätte, so läge dies wohl weniger an dem guten Willen, wie der Vorredner meine, als an der Truppenmacht der Regierung. Es seien überdies bereits in den Händen des Gerichts Beweise davon, die indeß im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung nicht vorgelegt werden könnten. Mitglieder des Landtags, die in Untersuchung wären, befänden sich im Auslande.

Wenn aber auch der Vorredner Recht hätte, wenn unsere Provinzen nicht in die Aufstände hineingezogen würden, so wäre doch die Regierung genöthigt, und zwar aus politischen, socialen und sittlichen Beweggründen, daß die Bewegung in Polen nicht zum Siege gelange, da ein selbstständiges Polen an der Grenze Preußens immer eine Gefahr für die Monarchie sein, die Armee zum großen Theile absorbiren würde. Die Regierung dürfe aber auch nicht dulden, daß eine Bewegung ans Ruder gelange, die sich mit den unerhörtesten Verbrechen beflecke, und selbst in der Apotheose des Meuchelmordes sich gefalle. (Lebhaftes Bravo.)

Herr v. Waldaw-Steinhövel: Da nicht zu erwarten gewesen, daß die polnische Frage hier berührt werden würde, so sei er nicht darauf vorbereitet, jede Phase der polnischen Insurrektion zu verfolgen; aber das Ministerium habe erklärt, daß die Untersuchung sich gegen versuchten Hochverrath richten solle, und wir müssen daraus schließen, daß es sich um etwas Anderes gehandelt habe, als um bloßen Beistand für die Brüder jenseits der Grenze. Er wolle nur an die saisirten Papiere Dzialynski's erinnern und daran, daß gewesene preußische Abgeordnete im Gefängnisse sitzen, ja trotz dessen von Neuem gewählt seien. — Ob denn das Gewehr, welches einen Offizier verletzt, nur zufällig losgegangen sei? — In Posen leben 800,000 Deutsche neben den 1,200,000 Polen, und das hohe Haus habe auch für diese zu reden, wie es denn überhaupt das ganze Land vertrete. — Außer Posen grenzen auch noch andere Landestheile an Polen. — Das historische Recht der Polen sei ein bloßer Wunsch, und die Polen dehnen denselben bis auf 1772 aus. — Wer der preußischen Regierung andere Absichten unterschiebe, der lüge. Die Thatsachen lehren, daß behufs der Grenzbewachung noch größere Truppenmassen hätten aufgeboten werden müssen. — Eine „edle Politik“ sei allein die Politik der Treue und Wahrheit. Preußen habe beides gewahrt: den Polen nie Hoffnung gemacht, und die Verträge mit andern Mächten gehalten. Ein unabhängiges Congreßpolen wäre eine stete Gefahr für Preußen und es seien nur Maßregeln der Selbsterhaltung für Preußen, welche die Regier. getroffen. Jede Regierung, auch eine demokratische, würde in Preußens und Deutschlands Interessen ebenso gehandelt haben.

Minister v. Bismarck: Die Regierung halte sich berechtigt, den von dem Hause beabsichtigten Dank nicht nur als von den deutschen Bewohnern der Provinz Posen ausgehend entgegen zu nehmen, sondern auch den Dank der zahlreichen polnisch redenden Bewohnern der Monarchie, welche die Segnungen der preußischen Herrschaft anerkennen.

Herr Blömer: Er glaube nicht, daß der vom König in der Thronrede ausgesprochene Wunsch der Verständigung zwischen Staatsregierung und Landesvertretung durch die vorgeschlagene Adresse herbeigeführt werden könne. Wo diese Verständigung herbeigeführt werden solle, sei ein allseiges Entgegenkommen nothwendig. Der vorgelegte Entwurf enthalte aber nichts als eine erneute Proclamation, der einseitigen Ansicht der Majorität dieses Hauses, die nimmer zur Verständigung führen könne. Er werde deshalb im Geiste der Loyalität und Königstreue, den Herr v. Plötz angerufen, gegen den Entwurf stimmen.

Graf v. Krassow für den Entwurf: Es gebe Bestrebungen, mit denen Friede und Verständigung absolut unmöglich seien, da sie das persönliche Königthum in seiner Selbstständigkeit antasten. Die Partei, welche dies thue, habe keine Berechtigung in Preußen, da das Königthum ohne jene Eigenschaften überhaupt nicht existire. Ja, die Loosung des Kampfes laute eigentlich: „ob Königthum von Gottes Gnaden oder Volkssouveränetät.“

Das Haus habe hier ein unzweifelhaftes Recht, dem Könige zu danken. Die Gegenpartei wolle die Reichsverfassung von 1849, die doch ein todtgebornes Kind sei. — Es sei das alte Volk, nur irregeleitet durch ein neues Geschlecht, welches in der Schande seine Ehre suche. Das Volk will mit Kraft regiert sein und nimmt Milde der Regierung leicht für Schwäche; daher rühre bei uns auch eine Art geheimer Nationalregierung, welche sich „Central-Wahlcomite“ nennt, und, trotz Sr. Majestät, Wiederwahl dekretirt habe. — Die Regierung dürfe die Beamten nicht beliebig agitiren lassen, — das wäre eine alberne Forderung, — aber nur Verleumdung könne es sein, daß Beamte gezwungen worden, gegen ihre Ueberzeugung zu stimmen. Wichtig scheine ihm — dem Redner — jedoch, daß zwei Dinge ins Werk gerichtet werden: die Regierung müsse den Beamten gegenüber strenge Zucht und Gerechtigkeit üben und sie pekuniär besser stellen; sodann: die Omnipotenz des Beamtenthums durch Selbstverwaltung der Gemeinden brechen.

Frhr. v. Diergardt: Eine Verständigung über die schwebenden innern Differenzen sei im höchsten Grade zu wünschen, sie werde aber nicht erreicht, wenn nicht jeder bei dem Conflicte Betheiligte bereit sei, entgegenzukommen und die Hand zu reichen. Dies geschehe in dem Adreßentwurf nicht, und deshalb könne er demselben seine Zustimmung nicht geben.

Graf Rittberg: Die vom Grafen Krassow ausgesprochene Ansicht über demokratisirten und demoralisirten Richterstand sei zu kraß und in der ausgesprochenen Ausdehnung unberechtigt. — Zur Sache selbst sei er zwar anfangs gegen eine Adresse gewesen, da sie jetzt aber vom Hause beliebt sei, habe er kein Bedenken, dem Entwurfe zuzustimmen. Der Redner berührt die schleswig-holsteinische Frage, die er historisch kurz auseinandersetzt und deren rechtlich begründete Lösung er in der Abtrennung Schleswigs und Holsteins von Dänemark und der Succession des Herzogs von Augustenburg in seinen legitimen Besitz findet. Die weiteren Sätze der Adresse vertheidigend, findet der Redner in dem Entwurf auch die Bereitwilligkeit zur Verständigung.

Hr. Camphausen (Köln): Der Adreßentwurf sei geeignet, sowohl durch das, was er enthält, als das, was er übergeht, unberechtigte Vorstellungen zu erwecken. Er stelle die Lage des Landes nicht dar, wie sie wirklich sei. Die Schwierigkeiten seien große, die größte einer Verständigung entgegenstehende Schwierigkeit sei aber das gegenwärtige Ministerium. Dasselbe sei nicht geeignet, den bestehenden Kampf glücklich zu führen, weil es sich bisher meist hinter den Thron, nicht, wo seine Stelle gewesen wäre, vor den Thron gestellt hätte. Er vermöge nicht das gegenwärtige Ministerium zu unterstützen, wie der Entwurf verspreche, weil er dasselbe nicht für förderlich zum Wohl des Landes, nicht förderlich für das Wohl der Krone halte. Ein Ministerium müsse für die Krone, nicht durch die Krone kämpfen. Die Einigkeit im Lande könne niemals durch das gegenwärtige Ministerium herbeigeführt werden, vielmehr werde die bestehende Gefahr durch dasselbe nur verlängert und erhöht. Eine Vereinigung der Parteien könne durch das Ministerium nicht herbeigeführt werden, und doch erheischen die äußeren Verhältnisse so sehr ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsangehörigen. Wenn das Ministerium sich in stiller Kammer selbst die Frage vorlegen wollte, ob es das Ansehen der Krone erhöht habe, ob es im Stande sei, die äußeren Schwierigkeiten zu überwältigen, so werde es dieselbe nicht zu bejahen im Stande sein.

Der Redner wendet sich hierauf zu den einzelnen Sätzen des Entwurfs: Die Gelegenheit, sich über eine so wichtige Frage, wie die deutsche Reformfrage sei, auszusprechen, sei keine günstige, zumal die verheißenen Vorlagen der Regierung noch fehlen. Daß die Staatsregierung sich in der polnischen Frage die volle Anerkennung, namentlich auch im Auslande, erworben, sei ihm nicht bekannt geworden. Die holsteinische Frage wolle er nicht berühren, weil man die Regierung nicht zu einer Erklärung in diesem kritischen Zeitpunkt herausfordern dürfe.

Der Redner schließt: in dem gegenwärtigen Kampf geht die eine Seite darauf aus, die Verfassung zu heben, die andere, sie herabzusetzen. Der Kampf kann durch einen Vergleich oder durch einen entschiedenen Sieg beigelegt werden. Den letzteren würde ich, welcher Theil auch der Sieger bliebe, als ein Uebel für den preußischen Staat halten. Ein Vergleich ist für dasselbe durchaus nöthig, aber unerreichbar für das gegenwärtige Ministerium.

Minister-Präsident v. Bismarck: Wenn in des Vorredners Aeußerung, das Ministerium habe sich mehr hinter als vor dem Throne gehalten, der Vorwurf liegen solle, es habe die Rechte Sr. Maj. preisgegeben, so weise er denselben zurück; sei der Sinn aber der: die Minister haben dem Könige mehr gedient, als dem parlamentarischen Regimente, so sei er damit wohl zufrieden.

v. Zettlitz. Die Lage des Landes sei eine andere seit dem Februar 1862, besonders Dank dem Klärungsprozesse der letzten Zeit, in welcher die Demokratie ihre Ziele offen ausgesprochen habe. Redner glaube, daß die große Majorität des Volkes mit dem Könige gehen werde. — Die altliberale Partei ruinire sich auf ihrem Wege, indem sie sich zur Schleppenträgerin der Demokratie mache. Dagegen finde sich die conservative Partei gestärkt und ermuthigt durch ihre jüngsten Erfolge. Namens der Partei fordere er die Minister auf, fortzufahren, wie sie begonnen, doch nicht mit Worten, sondern durch energische Thaten. — Während der englische Richterstand sich in politischen Parteikämpfen ganz reservirt halte, habe sich bei uns der jüngere Richterstand kopfüber in die Politik gestürzt, zum Schaden für seine Unabhängigkeit und für das Rechtsbewußtsein des Volkes. Hier muß bald Heilung eintreten. — In Betreff des Vorwurfes, welcher den Landräthen gemacht werde — leider sei der Minister des Innern nicht da — müsse er bedauern, daß ihre Autorität nicht von oben her hinreichend in Schutz genommen werde. Mancher könne höchstens aus Hingebung über das Ziel hinausgeschossen haben. Er trage darauf an, daß das Haus ihnen Anerkennung ausdrücke für ihre treue Hingebung an Se. Majestät bei den letzten Wahlen. — Die versöhnenden Worte der Thronrede werden schwerlich Eingang finden, denn der Kampf der Revolution gegen Gott und seine Ordnung erfülle ganz Europa und müsse durchgekämpft werden. Habe man docirt, das Herrenhaus bestehe factisch, aber nicht zu Recht, so müsse es jedenfalls dieses Factum benutzen zur Ehre und zum Nutzen Sr. Majestät des Königs.

Ministerpräs. v. Bismarck. Er stehe nicht an, den Ausdruck des Dankes und der Anerkennung nicht nur den Landräthen und vielen Beamten, sondern der conservativen Partei überhaupt für ihr Verhalten in der letzten Zeit auszusprechen. Wenn auf einen Vorgang an anderer Stelle hier angespielt und eine solche Anerkennung in jenem Vorgange nicht gefunden sei, so mache er darauf aufmerksam, daß ein eingesetzter Beamter oft nicht umhin könne, wo eine Ueberschreitung der dienstlichen Vorschriften vorkomme, dieselbe zu rügen. Andererseits aber möge man auch überzeugt sein, daß die Regierung durch ein Uebermaß von Treue nicht soweit verwöhnt sei, um die höchst achtbare Quelle, der jene Ueberschreitungen entsprungen seien, nicht zu schätzen und wohl zu unteescheiden von der lauen Zurückhaltung, welche nicht in die Lage kommt, sich zu entscheiden für oder gegen die Regierung.

Hr. v. Bernuth. Der Entwurf lasse Wichtiges ungesagt, Anderes sei in einer Weise ausgedrückt, die er nicht billigen könne. Die heutige Debatte habe auf ihn einen betrübenden Eindruck gemacht. Der Wunsch nach einer Verständigung werde gerade durch die heutigen Verhandlungen sehr gefährdet. Die der altliberalen Partei gemachten Vorwürfe weise er zurück. Er werde gegen die Adresse stimmen.

Nach längerer Rede des Herrn v. Below wird der Schluß der Debatte angenommen; eingeschrieben waren noch Brüggemann, Fürst Radziwill.

Herr v. Bismarck: Er spreche den Dank der Regierung aus für die würdige und versöhnliche Form, in der man seine Unterstützung ausgesprochen habe. Auch der Minderheit spreche er den Dank für die innegehaltene würdige Form aus; es habe ihn nur überrascht, Hrn. v. Bernuth auf Seiten der Gegner zu sehen, ein Mitglied desjenigen Ministeriums, das den gegenwärtig in der innern Politik vorhandenen Knoten mit mehr Leichtigkeit als Geschick geschürzt habe.

Nach persönlichen Bemerkungen wird zur Abstimmung geschritten, deren Resultat Annahme der Adresse mit 72 gegen 8 Stimmen ist. Gegen die Adresse haben gestimmt: Tellkampf, v. Bernuth, Blömer, Graf Bninski, Brüggemann, Camphausen (Köln), Freihr. v. Diergardt und v. Flemming. Die Adresse soll durch den Vorstand des Hauses überreicht werden und wird sofort unterzeichnet.

Schluß der Sitzung 3¼ Uhr. — Nächste Sitzung unbestimmt, da für die nächste Zeit kein Material vorliege.

Berlin, 10. Nov. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Kammer-Präsidenten Heinrich Wolfgang Fastnagel zu Trier den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, dem Lieutenant a. D. und Kämmerei-Kassen-Rendanten Bormann zu Osterwieck im Kreise Halberstadt den rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Hegemeister Semper zu Letzlingen im Kreise Gardelegen das allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Hofstaats-Sekretär Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Hofrath Ströhmer, den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen.

Der Staatsanwalt Steinbach in Perleberg ist vom 1. Januar k. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Magdeburg und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" fortan den Titel „Justizrath" zu führen.

Der bisherige Privat-Docent Dr. H. Schwanert in Greifswald ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der königl. Universität daselbst ernannt worden.

Berlin, 19. Nov. [Se. Maj. der König] nahmen heute den Vortrag des Kriegs- und Marine-Ministers, General-Lieutenants von Roon, und des General-Adjutanten Generals-Lieutenants Freiherrn von Manteuffel entgegen und empfingen den General-Adjutanten, General der Kavallerie Grafen v. d. Groeben und den General-Director der königl. Museen Dr. v. Olfers. — Zu dem heute bei Sr. Majestät stattfindenten Diner sind eingeladen worden: die Fürsten Wilhelm und Boguslaw Radziwill, die Prinzen Anton, Ferdinand und Karl Radziwill, Graf Chotek, Graf Stillfried, Graf Krassow, Graf Kielmannsegge, der General von der Groeben, die General-Lieutenants Freiherr von Manteuffel, von Falckenstein, von der Goltz, von Alvensleben II. und Andere. (St.-A.)

[Das schwedisch-dänische Bündniß eine Ente.] Officiöse Correspondenten schreiben: Die Nachricht des „Aftonbladet" von der erfolgten Unterzeichnung eines schwedisch-dänischen Bündnisses wird hier an bestunterrichteter Stelle für nichts Anderes angesehen, als für eine neue Auflage des früheren, längst dementirten Gerüchtes. Es wird auf das Positiveste versichert, daß eine solche Unterzeichnung nicht stattgefunden hat. Möglich ist es immerhin, daß Graf Hamilton die Vollmacht seines Souveräns zur Unterzeichnung des Vertrages eine Zeit lang besessen hat; dann aber ist sie ohne Zweifel bereits zurückgezogen. Wie man hier weiß, ist die Absicht König Carl's XV. besonders auf den Widerspruch Englands gestoßen, und eben um diesen zu überwinden, sind die Verhandlungen eine Zeit hindurch nicht durch Graf Hamilton in Kopenhagen, sondern durch Graf Wachtmeister in London geführt worden. Es ist aber nicht gelungen, das englische Cabinet einem schwedisch-dänischen Bündnisse geneigt zu machen, und die Sache ist schließlich aufgegeben.

Magdeburg, 18. Novbr. [Preßprozeß in Sachen des Nationalfonds.] Im September d. J. wurden zuerst in einem feudalen Blatte der Provinz Schlesien, dann in der „Kreuzzeitung" und andern Blättern dieser Farbe schimpfliche Behauptungen über die Verwaltung des Nationalfonds laut. Dagegen erschien mit dem Datum des 1. Oktober und dem Namen des Verwaltungs-Rathes jenes Fonds eine Rechnungslegung, die durch alle Zeitungen ging und auch in der „Magdeb. Z." am 6. Oktober aufgenommen wurde. Die Polizeianwaltschaft hat hierin eine Uebertretung der Verordnung der königlichen Provinzial-Regierung vom 6. Dezember v. J. (gegen das Collectiren) gefunden, und derselben angeklagt, stand heute der Redacteur Hoppe vor dem Polizeirichter. Die Staatsanwaltschaft beantragte, da Angeklagter schon zweimal wegen Uebertretung derselben Verordnung zu Geldstrafen verurtheilt sei, denselben für die neue Uebertretung mit der höchsten Strafe von 10 Thalern zu belegen. Der Polizeirichter erkannte auf eine Strafe von 3 Thalern. (Magd. Z.)

Naumburg a. d. S., 17. Nov. [Stadtverordnetenwahlen.] Heute haben hier die Stadtverordnetenwahlen der 2. und 1. Abtheilung stattgefunden. Von der aus 24 Mitgliedern bestehenden neuen Stadtverordnetenversammlung gehören 17 der Fortschrittspartei, 5 der altliberalen und 2 der conservativen Partei an.

Deutschland.

Hannover, 17. Nov. [Zur Bundesexecution.] Die von Hannover zum Bundesexecutionscorps nach Holstein zu stellende Truppenabtheilung wird von 3000 auf 6000 Mann auf von Frankfurt erhaltene Aufforderung hin erhöht werden. Auch Sachsen wird 6000 Mann stellen.

Oesterreich.

Lysa, (in Böhmen), 15. Nov. [Das Repertoire religiöser Unduldsamkeit in Oesterreich] ist durch einen Vorgang jünster Zeit in unserer Stadt abermals bereichert worden. Die hiesige ziemlich starke evangelische Gemeinde, bis jetzt ohne einen würdigen Ort zur Ausübung ihres Gottesdienstes, wollte hierzu eine alte, jetzt nur vom Aerar benutzte katholische Kirche käuflich an sich bringen und wandte sich zu dem Ende mit einem Gesuch an den Kaiser, dessen Erledigung sicher günstig ausgefallen wäre, wenn nicht unser christlich-katholischer Stadtrath sich bewogen gefühlt hätte, mit allen Mitteln gegen eine tolerante Lösung dieses Falles zu agitiren. Er wandte sich schließlich zu dem Ende an die Patronin der Kirche, Fürstin Rohan, die sich leicht bewegen ließ, an maßgebender Stelle gegen die Bitte der Evangelischen aufzutreten, die nun abschläglich beschieden wurde.

Italien.

Rom. [Katholisches Episcopat in Berlin.] Seit einiger Zeit hält sich der Propst der preußischen Armee, Peldram, hier auf. Wie man in clericalen Kreisen versichert, gedenkt der Papst in Berlin ein Episcopat zu errichten, und der genannte Prälat, der über die Verhältnisse des katholischen Berlin wohl unterrichtet ist, ist hierher berufen worden, um Notizen und Winke zu geben. Uebrigens wird der erwähnte Prälat wahrscheinlich gedachten Bischofssitz erhalten.

Turin, 17. Nov. [Abgeordnetenhaus. — Amnestie.] Nach längeren Ferien trat heute das Abgeordneten-Haus wieder zusammen. Die Zahl der Anwesenden war nicht bedeutend. Von den Mitgliedern des Kabinets waren der Minister des Auswärtigen, der Unterrichts-Minister und der Handels-Minister zugegen. Die Herren Laporta und Micelli kündigten Interpellationen über die auswärtige Politik und Herr Ondes über die sicilianischen Zustände an. Das Haus vertagte die Berathung bis zur Rückkehr sämmtlicher Minister. Victor Emanuel hat eine Amnestie für politische und Preßvergehen, für Contraventionen gegen die Disciplinar-Gesetze der Nationalgarde, für Leute, die sich der Militärpflicht zu entziehen versucht haben 2c. erlassen. Die Amnestie für politische Vergehen erstreckt sich der „Italie" zufolge unter Anderm auf die Herren Bishop und Christen.

Neapel, 17. Nov. [Der König] hielt heute Vormittag Revue über 12 Legionen der Nationalgarde von Neapel und über 9 Bataillone Nationalgarden aus der Terra di Lavoro. Diesen Abend ist er nach Livorno abgereist. Er wird einige Tage in Toscana verweilen. Der Minister des Innern hat sich nach der Basilicata begeben.

Frankreich.

Paris, 17. Nov. [Der Congreß.] Die „Nation" will aus sehr guter Quelle erfahren haben, man habe auch den Fall vorgesehen, daß einige Souveräne der an sie ergangenen Einladung zum Congreß nicht nachkämen. „Der Kaiser würde sich über diese Ablehnung hinwegsetzen und doch einen Congreß mit den Souveränen abhalten, die zu demselben zu erscheinen gesonnen wären. Da aber alsdann die gefaßten Beschlüsse nicht die Kraft und das Ansehen besitzen würden, wie im Falle einer Betheiligung aller Mächte, so würden sie einfach den Charakter einer Kundgebung haben, und man könnte auf denselben die Grundlagen einer Art von Liga (d'une sorte de ligue) errichten, welche alle Souveräne, deren Interessen und Principien in Uebereinstimmung mit den von dem Kaiser der Franzosen vertretenen sich befänden, in sich begreifen würde."

[Die französische Armee.] Das „Exposé de la Situation de l'empire" (Blaubuch) giebt über die disponiblen Land-Streitkräfte folgende sehr beachtenswerthe Angaben. Am 1. Oktober 1863 befanden sich 436,986 M. unter den Fahnen, ca. 20,000 M. mehr, als in dem votirten Finanz-Gesetze figurirten. Von diesen 436,986 Soldaten waren 325,316 im Innern und 111,670 im Felde; 59,651 in Algier, 15,560 in Italien, 1878 in China und Cochinchina und 34,581 in Mexico. Die Zahl der Reserven war am 1. Oktober 217,261. — Wie man sieht, kann die Landarmee 650,000 Mann aufstellen, wobei nicht zu übersehen ist, daß unter diesen 650,000 Mann nicht weniger als 176,685 gedienter kriegsgeübter Soldaten als Freiwillige, Stellvertreter und dergl. dienen. Ueber den Effectivbestand der Cavallerie- und Trainpferde giebt das offizielle Document keinen Aufschluß; es sagt nur, daß 17,587 Pferde und Maulthiere an die Landwirthe verliehen sind.

Portugal.

Lissabon, 17. Nov. [Die Congreß-Einladung des Kaisers Napoleon] ist gestern Abend im Ministerrathe berathen und dem Vernehmen nach unter Vorbehalt angenommen worden.

Rußland.

Unruhen in Polen.

Warschau, 18. Nov. [Der Posten eines Civilgouverneurs. — Ein Internirter. — Amtsentsetzung. — Vom Kriegsschauplatze.] Sie werden sich erinnern, daß vor einiger Zeit der bisherige Gouverneur eines der entlegensten russischen Gouvernements, wie ich glaube von Saratow, Arcimowicz hierherkam, um hier an Stelle Wielopolski's an die Spitze der Civilverwaltung zu treten. Arcimowicz ist nach kurzem Aufenthalte hierselbst wieder abgereist, und es heißt, daß er von der Uebernahme des ihm zugedachten Postens sich losgemacht hat. Heute erzählt man sich in russischen Kreisen als definitiv beschlossen, daß der Ingenieur-General Gerstenfeld zur Uebernahme dieses jetzt doppelt wichtigen und schwierigen Postens erkoren sei. Gerstenfeld besitzt, so wird mir von unparteiischen Männern, die ihn genau kennen, versichert — nicht eine einzige Eigenschaft, die ihn für dieses Amt befähigen würde. Die Leser werden sich erinnern, daß, laut einer amtlichen Mittheilung des „Dzien.", bei Wloclawek ein mit mehreren ausländischen Orden geschmückter Insurgentenoffizier gefangen wurde, der Bresgheri heißt, und der vielgenannte Callier sein soll. Dieser Offizier ist in Wloclawek internirt; er darf in der Stadt sich frei bewegen, nur daß ihm beständig eine Wache folgt. Ein Herr, der Bresgheri kennen gelernt hat, schildert ihn als einen merkwürdigen jungen Mann von etwa 23 Jahren. Daß es Callier sei, hat sich nicht bestätigt, es ist aber bis jetzt noch nicht gelungen, von ihm zu erfahren, welches sein eigentliches Vaterland ist. Er spricht mit gleicher Geläufigkeit französisch, deutsch, englisch, italienisch und polnisch und bedient sich sogar manches jüdischen Kraftausdruckes. Fürst Wittgenstein, der Murawieff von Wloclawek, geht mit diesem seinem Gefangen freundschaftlich um, während er doch sonst die Gefangenen ganz wie sein Vorbild in Wilna behandelt. Das Benehmen des Internirten ist ein sehr angenehmes, seine ganze Haltung eine Achtung gebietende, und er wird in den ersten Häusern Wloclaweks gern gesehen. — Im heutigen „Dziennik" wird der im vorigen Jahre zum Präses der hiesigen Bank ernannte, in Paris weilende hiesige Banquier Laski durch kaiserlichen Ukas dieses seines Amtes enthoben, bevor er dasselbe noch angetreten hat. Herr Laski sollte im vorigen Jahre eben sein Amt antreten, als ihm dieses von der National-Regierung untersagt wurde. — Der „Dziennik" bringt eine ausführlichere Darstellung des verunglückten Ueberganges Komorawski's und Rochebrune's nach Volhynien, theilt mit, daß auch Kruk zugegen war und schließt mit der Nachricht: „Die Aufständischen sammeln sich noch fortwährend; bei Pisarewki bildet Rozycki eine Abtheilung." — Die Nachricht über die vom 25. bis 27. v. M. stattgefundene Verfolgung der Chmielinski'schen Abtheilungen durch Czengieri, dem eine Unterabtheilung sich ergeben hat, während die Haupt-Abtheilung unversehrt blieb, eröffnet der „Dziennik" mit folgenden naiven Worten: „Die Chmielinski'sche Bande, ohne Rücksicht darauf, daß sie einigemal geschlagen war, existirt noch." In der That eine große Rücksichtslosigkeit gegen ein amtliches Bulletin!

Telegraphische Depesche.

Wien, 19. Nov. Abends. Das Abendblatt des „Wanderer" meldet in einem berliner Telegramm aus authentischer Quelle, der Erbprinz von Augustenburg habe sich persönlich an den Kaiser von Oesterreich wegen Unterstützung seiner geltendgemachten Erbfolgeansprüche gewendet.

Das Unterhaus hat den Vertrag über die Scheldezollablösung genehmigt. (Wolff's T. B.)

Breslau, 20. Nov. [Eisenbahnunfall.] Als gestern Früh um 8 Uhr der Personenzug aus Myslowitz eben den Bahnhof in Gleiwitz passirt hatte und sich etwa tausend Schritte diesseits desselben befand, bemerkte der Lokomptivführer einen anständig gekleideten Menschen aus der Ferne, der mit einer gewissen Aengstlichkeit an der Bahnstrecke entlang ging, da er sich fortwährend nach der Lokomotive umschaute, ob ihn dieselbe bald erreicht habe. Kaum hatte sich nun die Maschine ihm auf etwa 10 Schritte genähert, so sprang der Unbekannte mitten auf den Bahnkörper und erwartete, mit festem Auge den Locomotivführer ansehend, wie dieser später mittheilte, die heranbrausende Locomotive. — Sie riß ihn sofort um und zermalmte ihn. Der Maschinist vermochte noch so schnell zu bremsen, daß der Körper des Unglücklichen dicht hinter dem Zuge lag. Ein auf demselben befindlicher Arzt stieg aus und untersuchte den Zustand des Unbekannten; jedoch erklärte er jede Rettung für unmöglich. An dem Kopfe war das Gehirn bloßgelegt und der übrige Körper ganz zerfleischt. Der Unglückliche athmete noch, war aber ohne alles Bewußtsein. Aus dem nahen Gleiwitz eilte sofort der Stationsvorstand herbei, welcher den Verletzten nach dem Bahnhofe schaffen ließ. Es war ein Mann in den dreißiger Jahren. Seine Persönlichkeit konnte im Augenblick nicht festgestellt werden. Nach etwa zehn Minuten fuhr der Zug, dessen Passagiere durch den bedauerlichen Vorfall in nicht geringe Aufregung versetzt worden waren, weiter. — Der Getödtete soll ein Herr v. G. sein.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 19. Nov. 10 U. Ab.	336,85	+4,0	S. 1.	Heiter.
20. Novbr. 6 U. Mrg.	336,44	+1,4	SO. 0.	Heiter.

Breslau, 20. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 7 Z. U.-P. — F. 10 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 19. Novbr., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete in matter Haltung zu 67, 15, stieg später auf 67, 25, schloß aber unbelebt und träge zur Notiz. Auch die meisten übrigen Werthpapiere waren flau. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91¼ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 20. Italien. 5proz. Rente 71, 90. Italien. neueste Anleihe 71, 60. 3prz. Spanier 51¼. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 395, —. Credit-Mobilier-Aktien 1080, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 516, 25.

London, 19. Nov., Nachm. 3 Uhr. Türkische Consols 47⅛. Trübe Witterung. Die Gerüchte von einer weiteren Disconto-Erhöhung haben sich bisher nicht bestätigt. Consols 91⅛. 1proz. Spanier 46¾. Mexikaner 37½. 5proz. Russen 91. Neue Russen 86. Sardinier 89.

Der Dampfer „City of Newyork" ist von Newyork in Cork eingetroffen.

Wien, 19. Nov., Nachm. 12½ Uhr. Börse schwankend. 5prozentige Metalliques 72, 50. 4½proz. Metalliques 64, 50. 1854er Loose 88, —. Bank-Aktien 770, —. Nordbahn 167, —. National-Anlehen 79, 70. Credit-Aktien 178, 90. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 187, —. London 121, 75. Hamburg 91, 50. Paris 48, 20. Gold —. Böhmische Westbahn 150, —. Neue Loose 136, 75. 1860er Loose 92, 25. Lomb. Eisenbahn 250, —.

Frankfurt a. M., 19. Nov., Nachmitt. 2½ Uhr. Oesterreichische Effekten, süd- und norddeutsche Papiere in Folge der auswärtigen Notirungen merklich schlechter. Böhmische Westbahn —. Finnländische Anleihe 81. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 134. Wiener Wechsel 93⅛. Darmst. Bank-Aktien 206. Darmst. Zettel-Bank 248. 5proz. Metalliques —. 4½prozentige Metalliques —. 1854er Loose —. Oesterreichische National-Anleihe 61¼. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 172. Oesterreichische Bankantheile 700. Oesterreich. Credit-Aktien 164½. Neueste österreichische Anleihe 73. Oesterr. Elisabetbahn 106. Rhein-Nahebahn 26. Hessische Ludwigsbahn 124.

Hamburg, 19. Nov., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Bei ziemlichem Geschäft Course schwankend. Oesterr. Creditaktien anfangs 70¼. Geld williger. Finnl. Anleihe 83½ Br. Wetter schön. Schluß-Course: National-Anl. —. Oesterr. Credit-Aktien 69⅛. Vereinsbank 103½. Nordd. Bank 101¼. Rheinische 89, 90 nom. Nordbahn 53. Disconto 5¾.

Hamburg, 19. Nov. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert, auswärts ruhig. Roggen flau, Frühjahr, Königsberg, Danzig wohl zu 59 erhältlich. Oel matt, loco und pr. Novbr. 24⅛ Br., pr. Mai 25. Kaffee ohne größere Umsätze. Zucker animirt, ohne Umsätze, da Offerten fehlen. Zink ohne Umsatz.

Liverpool, 19. Novbr. [Baumwolle.] 4000 Ballen Umsatz. — Preise beim Schluß behauptet.

Berliner Börse vom 19. November 1863.

Fonds- und Geld-Course

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	99⅞ B.
Staats-Anl. von 1859	5	103¼ bz.
dito 1850. 52	4	96¾ B.
dito 1854	4½	99⅞ bz.
dito 1855	4½	99⅞ bz.
dito 1856	4½	99⅞ bz.
dito 1857	4½	99⅞ bz.
dito 1859	4½	99⅞ bz.
dito 1853	4	96¾ B.
Staats-Schuldscheine	3½	86 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	118½ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	— —
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	87¾ bz.
Pommersche	3½	86¼ bz
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	92¾ bz.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	94 bz.
Pommersche	4	96¼ bz.
Posensche	4	93¼ B
Preussische	4	95 bz.
Westph. u. Rhein.	4	96¼ bz.
Sächsische	4	94 bz.
Schlesische	4	94¾ B.

Louisd'or 110 bz. — Oest. Bankn. 79 bz.
Goldkronen 9. 7 bz. — Poln Bankn. — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	55 B.
dito Nat.-Anl.	5	65½ à 63½ bz.
dito Lott.-A. v. 60	5	75½ à 72 bz.
dito 54er Pr.-A.	4	72½ bz.
dito Eisenb.-L.	—	75 B.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85 a 85½ bz.
dito 4½ % Anl.	4½	— — —
dito Poln. Sch.-Ob.	4	69½ B
Poln. Pfandbr.	4	— — —
dito III. Em.	4	80½ bz. u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	85 G.
dito à 300 Fl.	5	87 B.
dito à 200 Fl.		22¾ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	54¾ bz.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30 B.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	78 à 77½ bz.
Cöln-Minden	4½	101 G
dito II.	5	— — —
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	100 B.
dito IV.	4	89 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III.	4½	— — —
Niederschl. Märk.	4	95 B.
dito conv.	4	95 B
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	— — —
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	100 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C. u. D.	4	— — —
dito E.	3½	81 bz.
dito F.	4½	100 bz.
Oest. Franz.	3	251 G.
Oest. südl. St.-B.	3	252 bz.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein.-Nahe-B. gar.	4½	99 B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1861	1862	Zf.	Cours
Aachen-Düsseld.	3½	3½	3½	91½ B.
Aachen-Mastrich	0	0	4	24½ bz.
Amsterd.-Rottd.	5 1/15	6	4	99½ bz.
Berg.-Märkische	6½	6½	4	104 B
Berlin-Anhalt	8½	8½	4	149 bz.
Berlin-Hamburg	6	6¼	4	118 B.
Berl.-Potsd.-Mg.	11	14	4	180 bz.
Berlin-Stettin	7 1/15	7 7/12	4	125½ à 125 bz.
Böhm. Westb.	—	—	5	60 a 59 bz
Breslau-Freib.	6⅞	8	4	126 bz.
Cöln-Minden	12¼	12⅛	3½	170 bz.
Cosel-Oderberg.	0	½	4	48 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— —
dito dito	—	—	5	— — —
Ludwgsh.-Bexb.	8	9	4	134 bz.
Magd.-Halberst.	22½	25½	4	— — —
Magd.-Leipzig	17	17	4	— — —
Magd.-Wittenbg.	1⅛	1 1/15	4	63½ bz.
Mainz-Ludwgsh.	7	7½	4	121 à 120 bz. u. G.
Mecklenburger	2⅞	2½	4	60½ à 60 bz.
Neisse-Brieger	3⅛	4⅛	4	80 B.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	95¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	1½	2 23/30	4	— — —
Nord., Fr.-Wilh.	3	3½	4	55½ à 52 bz.
Oberschles. A.	7 1/15	10 1/11	3½	148 à 146 bz.
dito B.	7 1/15	10 1/11	3½	136½ bz.
dito C.	7 1/15	10 1/11	3½	148 à 146 bz.
Oestr. Fr. St.-B.	6 1/15	—	5	103 à 99½ bz.
Oestr. südl. St.-B.	8⅓	—	5	137½ à 38 a 136 bz.
Oppeln-Tarn.	⅘	2½	4	48 bz.
Rheinische	5	6	4	90½ bz.
dito Stamm-Pr.	5	6	4	— —
Rhein-Nahebahn	0	—	4	22½ à 21½ bz.
Rhr. Crf. K. Gldb.	3 11/12	4½	3½	97½ B
Stargard-Posen	4	6	3½	96½ bz.
Thüringer	6⅜	7⅜	4	124 B.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1861	1862	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	5 11/12	5 11/12	4	116 G.
Braunschw. B.	4	4	4	72 B.
Bremer Bank	5⅓	5	4	107 B.
Danziger Bank	6	6	4	99½ B.
Darmst. Zettelb.	2⅓	9	4	99¾ B.
Geraer Bank	5½	7½	4	94 B.
Gothaer „	4½	5½	4	90 G.
Hannoversche B.	4½	5	4	97¾ bz u. B.
Hamb. Nordd. B.	5	6	4	100½ B.
„ Vereins-B.	5 7/16	6 1/15	4	103 G
Königsberger B.	5½	5½	4	109½ B.
Luxemburger B.	10	10	4	103 B.
Magdeburger B.	4 1/15	4 1/15	4	88 etw. bz.
Posener Bank	5 11/12	5 11/12	4	95 B.
Preuss. Bank-A.	4 1/15	6 1/15	4½	124 bz.
Thüringer Bank	2½	3	4	69½ bz.
Weimar „	4	5	4	88 Klgkt. bz u. G.
Berl. Hand.-Ges.	5	9	4	106 B.
Coburg. Credb. A.	3	8	4	90 B.
Darmstädter „	5	6½	4	80 bz. u. B
Dessauer „	0	0	4	3 bz.
Disc.-Com.-Ant.	6	7½	4	94 bz u B
Genfer Credb. A.	2	—	4	49¼ à 48½ bz u B.
Leipziger „	3	3½	4	79¼ B
Meininger „	6	7	4	90 etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	1 1/12	2 1/15	4	32 B
Oesterr. Credb. A.	7¾	6⅛	5	72½ à 69½ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6	4	98 B
Minerva	0	—	5	20¼ à 19⅝ bz. u B.
Fbr. v. Eisenbbdf.	5¼	—	5	93—92 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T.	141⅞ bz.
dito dito	2 M.	140⅞ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	152 bz.
dito dito	2 M.	150¼ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 19⅝ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	79⅙ bz.
Wien 150 Fl.	8. T.	78¾ bz.
dito dito	2 M.	78 bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M.	56. 20 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	99¾ bz.
dito dito	2 M.	99 1/12 bz.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M.	56. 22 bz.
Petersburg 100 S.-R.	3 W.	96⅛ bz.
dito dito	3 M.	94½ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T.	87⅞ bz.
Bremen 100 Thlr.	8 T.	109⅞ bz.

Breslau, 20. Novbr. Wind: West. Wetter: heiter. Thermometer Früh 1° Wärme. Zufolge der politischen Verhältnisse und Befürchtungen war am heutigen Markte sehr matte Stimmung vorherrschend.

Weizen sehr wenig beachtet, pr. 84 Pfd. weißer 54—67 Sgr., gelber 53—61 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen wenig gefragt, pr. 84 Pfd. 40—43—45 Sgr. — Gerste vernachlässigt, pr. 70 Pfd. weiße 36—38 Sgr., gewöhnliche 30—35 Sgr. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 26—28 Sgr. — Erbsen ohne Beachtung. — Wicken fehlen. — Schlesische Bohnen still. — Schlaglein, feinste Sorten beachtet. — Oelsaaten ruhiger. — Rapskuchen fest. 49—53 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schfl.		Sgr. pr. Schfl.
Weißer Weizen	54—60—67	Wicken	45—47—50
Gelber Weizen	53—58—62		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	40—43—45	Schlag-Leinsaat	165—175—190
Gerste	30—35—38	Winter-Raps	198—206—216
Hafer	25—27—28	Winter-Rübsen	182—192—204
Erbsen	46—52—56	Sommer-Rübsen	153—163—176

Kleesaat stilles Geschäft, rothe ordinäre 10—10½ Thlr., mittle 11 bis 11⅔ Thlr., feine 12—12⅓ Thlr., hochfeine bis 12¾ Thlr., weiße ordinäre 10—12⅔ Thlr., mittle 13¾—15¾ Thlr., feine 16¾—17¾ Thlr., hochfeine 18—19 Thlr. pr. Ctr.

Thymothee 5½—7½ Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 24—30 Sgr., Metze 1¼—1¾ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 11⅚ Thlr., November 11⅔ Thlr., Frühjahr 11¼ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco und November 13⅔ Thlr. Geld, Frühjahr 14⅙ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.